



Einwohnergemeinde
Schüpfen

Baureglement

der Einwohnergemeinde Schüpfen

vom Oktober 2022

Änderungen sind **rot** und **rot durchgestrichen** dargestellt;
Änderungen aufgrund der Vorprüfung

Impressum

Auftraggeberin:
Einwohnergemeinde Schüpfen

Auftragnehmerin:
ecoptima, Spitalgasse 34, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80,
Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch,
info@ecoptima.ch

Bearbeitung:
David Stettler, dipl. Geograf
Niklaus Fahrländer, Rechtsanwalt

Baureglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1	Dieses Reglement und der Zonen- und Schutzzonenplan sowie der Zonenplan Gewässerraum/Naturgefahren der Gemeinde regeln die Voraussetzungen für die Erstellung, Änderung oder den Abbruch von Bauten, so weit nicht das Bundesrecht oder das kantonale Recht abschliessende Regelungen enthalten.
Grundsätze	Art. 2	<p>¹ Bauten werden bewilligt, wenn sie den Vorschriften entsprechen.</p> <p>² Der Besitzstand ist so weit gewahrt, als keine entgegenstehenden öffentlichen Interessen überwiegen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"><p>Bauten und Anlagen dürfen erst erstellt werden, wenn hierfür die rechtskräftige Baubewilligung erteilt ist.</p></div>
Mehrwert	Art. 3	<p>Für die Erhebung von Mehrwertabgaben findet das Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) Anwendung.</p> <p>¹ Planungsmassnahmen, welche Grundeigentümern Vorteile verschaffen (wie bei Schaffung von Zonen mit Planungspflicht, bei Neueinzuonungen, Nutzungsänderungen sowie anderen Erhöhungen des Nutzungsanspruchs) setzen Vereinbarungen über den teilweisen Ausgleich der Planungsvorteile voraus.</p> <p>² Als Ausgleich des Planungsvorteils beansprucht die Einwohnergemeinde vom Grundeigentümer 40 % des ermittelten Mehrwertes (=Regelfall). Die Berechnung erfolgt aufgrund der realisierbaren Bruttogeschoßfläche. Der Anspruch kann ausnahmsweise auch durch unentgeltliche Abtretungen an die Einwohnergemeinde bis zu 40 % des einzuzonenden bzw. umzuzonenden Landes erfolgen.</p> <p>³ Die Einzelheiten sind in einer Verordnung zu regeln.</p>
Energie	Art. 4	<p>¹ Wo es technisch und wirtschaftlich vertretbar ist, können zentrale Wärmeversorgungsanlagen und die Verwendung oder der Anschluss bestimmter Energiearten vorgeschrieben werden.</p> <p>² Die Gemeinde kann Vorschriften mittels Reglementen sowie Energiekonzepten, Weisungen und Richtlinien erlassen. Solche Vorschriften finden vor allem in Zonen mit Planungspflicht sowie Zonen für öffentliche Nutzung Anwendung.</p> <p>³ Die gemeinsame Erstellung von Heizanlagen ist anzustreben.</p>
Energie: Gemeinsames Heizkraftwerk	Art. 4	<p>¹ Werden mehr als 4 Wohneinheiten gleichzeitig erstellt, ist eine gemeinsame Anlage für Heizung und Warmwasser zu erstellen.</p> <p>² Vorbehaltlich bleibt die Anschlussmöglichkeit an das Fernwärmenetz oder einen Nahwärmenverbund mit erneuerbarer Energie.</p>

³ Überdies muss nach Neubau keine gemeinsame Anlage für Vorhaben mit mehr als 4 Wohnungen erstellt werden, wenn das / die Gebäude mind. ein MINERGIE-P-Label oder einen GEAK der Effizienzklasse A/A besitzt / besitzen.

Als gleichzeitig im Sinne von Art. 4 Abs. 1 gelten alle Bauvorhaben, die funktional und sachlich zusammengehören. Das sind insbesondere diejenigen Bauvorhaben, die in einem Baugesuch gemeinsam eingereicht worden sind oder die zwar nicht gemeinsam eingereicht worden sind, deren Zusammenlegung im Baubewilligungsverfahren aber aus verfahrensökonomischen Gründen geboten ist.

2. Zonenvorschriften

Allgemeines

Art. 5

¹ Das Gemeindegebiet ist in Zonen aufgeteilt. Die Zonen regeln die zulässige Nutzung und die Grundzüge der Gestaltung von Bauten. Innerhalb der gleichen Zone gelten die gleichen Bauvorschriften.

² Zusätzlich zu den Zonenvorschriften gelten die Schutzbestimmungen für Objekte und Gebiete im Kapitel 3.

³ Ausnahmen von der Einhaltung der Zonenvorschriften können nur auf begründetes Gesuch hin und bei überwiegenden öffentlichen Interessen gewährt werden.

⁴ In allen Zonen sind die für die vorgesehene Nutzung notwendigen öffentlichen Einrichtungen zulässig.

Die baupolizeilichen Masse sind in Art. 32 festgehalten.

Öffentliche Einrichtungen sind zum Beispiel: Pumpwerke für Abwasser, Trafostationen usw.

Die besonderen gesundheitlichen Vorschriften bleiben vorbehalten. Dazu gehören z.B.:

- Belichtung, Besonnung und Belüftung (Art. 64 BauV)
- Heizung und Wärmeisolation (Art. 65 BauV)
- Schutz vor Feuchtigkeit (Unterkellerung oder anderweitig genügende Isolation gegen Feuchtigkeit, Anforderungen an Wohnräume in Untergeschoss; Art. 66 BauV)
- Minimale lichte Höhe für Wohn- und Arbeitsräume: 2.30 m (Art. 67 BauV)
- Minimale Bodenfläche: 8 m² (ausgenommen Zimmer für häusliche Arbeiten; Art. 67 BauV)
- Anforderungen an Küchen (Art. 68 BauV) sowie sanitäre Einrichtungen (Art. 69 BauV)

Antennen

Art. 5

¹ Als Antennenanlagen (Antennen) gelten Anlagen die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk u.a. dienen.

² Unter Antennen im Sinne dieses Artikels fallen sämtliche Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können.

³ Antennen sind in erster Linie in Zonen, die vorwiegend der Arbeitsnutzung vorbehalten sind (Gewerbezone, Gartenbauzone, Zone für öffentliche Nutzungen [ZöN], Zone für Sport- und Freizeitanlagen [ZSF], teilweise Zonen mit Planungspflicht [ZPP]), zu erstellen. Bestehende Standorte sind vorzuziehen.

⁴ Antennen in den übrigen Bauzonen sind nur zulässig, wenn kein Standort in einer Zone, die vorwiegend der Arbeitsnutzung vorbehalten ist, möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage an einem bestehenden Standort zu erstellen (Koordinationspflicht).

⁵ In Wohnzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und sind unauffällig zu gestalten.

⁶ Die Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination zwischen der JGK und den Mobilfunkbetreibern aus dem Jahr 2011/2012 findet Anwendung. Des Weiteren bleiben die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets über die Parabolantennen sowie die Vorschriften des Gemeindebaureglements über die Schutzgebiete und Schutzobjekte **bleiben vorbehalten**.

⁷ Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

Die Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination zwischen der JGK und den Mobilfunkbetreibern kann auf der Gemeinde eingesehen oder unter: <https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/baubewilligungen/baubewilligungen/Musterdokumente.html> abgerufen werden.

Reklamen und
Plakatierung

Art. 5b

¹ Reklamen sind so anzuordnen, dass sie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

² Plakatanschlagstellen sind ausschliesslich entlang der Bernstrasse / Lyssstrasse gestattet.

³ Für Plakatanschlagstellen ist ein einheitliches Trägersystem zu verwenden.

⁴ Die Vorschriften der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) sowie die Bestimmungen nach Art. 6a BewD bleiben vorbehalten.

⁵ Reklamen dürfen zudem nur tagsüber, d.h. von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr, oder während den Öffnungszeiten beleuchtet werden. Sind die Öffnungszeiten länger als die hier aufgeführte Zeitspanne, so gehen die Öffnungszeiten vor.

Wohnzone

Art. 6

¹ Die Wohnzonen WA, WB und WC dienen ganz oder überwiegend der Wohnnutzung.

² Zugelassen sind stille gewerbliche Nutzungen im Umfang der Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung und soweit mit den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung vereinbar.

Stille Gewerbe sind z.B.: Coiffeur, Schneideratelier, Arztpraxis, Bürobetriebe.
Vgl. Art. 90 BauV.

Dorfzonen A und B, **Art. 7**
Nutzung

¹ Die Dorfzone dient der gemischten Nutzung von Wohnen und Arbeiten.

² Gewerbebetriebe Arbeitsbetriebe dürfen höchstens mässig störende die stark störende Einwirkungen verursachen, sind nicht zulässig.

³ Neue Mastbetriebe sind nicht zulässig. Neue Zuchtbetriebe bis zu max. 20 GVE sind gestattet.

⁴ Die Erweiterung der bei Inkrafttreten dieses Reglements bestehenden Mast- und Zuchtbetriebe ist höchstens um 30% der in diesem Zeitpunkt bestehenden überbauten Nutzfläche.

⁵ Für bestehende Landwirtschaftsbetriebe gilt die Besitzstandsgarantie nach Art. 3 BauG.

Mässig störend sind z.B. eine Schreinerei, eine Kleingarage, andere Kleingewerbe u.a. Zu beachten sind die Störungen, die vom Betrieb oder von dem dadurch verursachten Verkehr anfallen. Geruchs- und Lärmimmissionen müssen nach der eidg. Luftreinhalteverordnung oder Lärmschutzverordnung begrenzt werden. Die Besitzstandsgarantie nach Art. 3 Bernisches Baugesetz (BauG) erlaubt den Unterhalt und die zeitgemäss Erneuerung. Soweit die Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird (also keine störenden Immissionen verursacht werden), dürfen bestehende Landwirtschaftsbetriebe auch umgebaut und erweitert werden.

Dorfzonen A und B, **Art. 8**
Gestaltung

¹ Neu-, Um- und Erweiterungsbauten haben sich bezüglich Volumen, Dachformen, Proportionen, Materialien und Fassadengestaltung sorgfältig in die Umgebung einzupassen. Die ursprüngliche Anordnung der Gebäude, der Baulinien und der Platzverhältnisse sind zu erhalten oder gemäss der ablesbaren Dorfstruktur zu verbessern. Strassenräume, Plätze, Vorplätze und Gärten sind zu erhalten oder im Rahmen von Neu- oder wesentlichen Umbauten zu ergänzen.

² Die Gemeinde kann für ihren Entscheid auf Kosten der Gesuchsteller eine Fachstelle beiziehen.

Baureglement (BauR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Bauvorhaben die Bauten im kantonalen Inventar (K-Objekte) betreffen sind zwingend mit der kantonalen Denkmalpflege abzusprechen.

Elemente **der Strassenraumgestaltung zur Gestaltung der Strassenräume** sind: Gartenmauern, Zäune, Bepflanzungen, markante Bäume, Haussockel und -vorplätze, Belagswechsel usw.

Dorfzonen B,
Baubeschränkung

Art. 9

¹ Es sind nur Erneuerungen und Umbauten zugelassen, sofern die **Ge-schosszahl und die äusseren Abmessungen und das Erscheinungsbild** der bestehenden Baukörper übernommen werden. Neubauten der landwirtschaftlichen Nutzung sind gestattet.

² Ebenfalls gestattet sind An- und **NebenKlein**bauten im Sinne von Art. 40. **An- und Kleinbauten müssen sich nicht nur dem Hauptgebäude unterordnen, sie sind auch kompakt bzw. flächensparend anzurichten.** Dachaufbauten im Rahmen der baupolizeilichen Vorschriften dieses Reglements. Zusätzlich ist die Anordnung von einzelnen verglasten Elementen unter bestehenden Dachvorsprüngen zulässig.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zum Ortsbildschutz in Art. 27.

Die historischen und kulturell bedeutsamen Ortsteile **in der Dorfzone B** sollen in ihrer Gesamtheit grundsätzlich erhalten bleiben. Bauvorhaben die Bauten im kantonalen Inventar (K-Objekte) betreffen sind zwingend mit der kantonalen Denkmalpflege abzusprechen.

Verglaste Elemente sind zum Beispiel Laubenverglasungen, Wintergärten usw.

Dorfzonen C

Art. 9a

¹ Die Dorfzone C dient der Erhaltung der traditionell entstandenen Siedlungsstruktur und der massvollen Nutzung der bestehenden Bauvolumen.

² Die nachstehenden Regelungen vorbehalten, gelten die Vorschriften über die Landwirtschaftszone.

³ Zugelassen sind Wohnnutzungen sowie mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungen.

⁴ Bestehende Gebäude können umgenutzt werden. Sofern innerhalb des Volumens keine geeigneten Raumreserven vorhanden sind, sind einmalige Erweiterungen im Umfang von max. 30 % der bestehenden Hauptnutz-, Konstruktions- und Verkehrsflächen zulässig.

⁵ Neue Klein- und Anbauten sind gestattet, sofern sie sich dem Hauptgebäude unterordnen.

⁶ Abbruch und Wiederaufbau sind zulässig.

⁷ Umnutzungen dürfen keine landwirtschaftlichen Ersatzbauten zur Folge haben. Wohnraum kann nur in Bauten geschaffen werden, die bereits eine Wohnung aufweisen.

⁸ Das traditionelle Erscheinungsbild der Bauten und der ortsprägende Charakter der Aussenräume sind zu wahren.

Wohn- und Gewerbezone	Art. 10	<p>¹ Die Wohn- und Gewerbezone dient der gemischten Nutzung von Wohnen und Arbeiten.</p> <p>² Gewerbebetriebe Arbeitsbetriebe dürfen höchstens mässig störende die stark störende Einwirkungen verursachen, sind nicht zulässig.</p> <p>³ Wo die Wohn- und Gewerbezone an eine andere Wohnzone grenzt, kann die Baukommission Massnahmen zum Schutz dieser Zonen vor den Immissionen (z.B. Lärm- und Sichtschutz) anordnen.</p>
Gewerbezone	Art. 11	<p>¹ Die Gewerbezone dient ausschliesslich der gewerblichen Nutzung. Wohnungen sind nur für das an den Standort gebundene Personal zulässig. sowie Die erforderlichen gesundheitspolizeilichen Massnahmen müssen ergriffen werden. – soweit sie für die gewerbliche Nutzung nötig sind.</p> <p>² Wo die Gewerbezone an eine andere Bauzone grenzt, müssen Massnahmen zum Schutz dieser Zonen vor den Immissionen (z.B. Lärm- und Sichtschutz) ergriffen werden.</p> <p>³ Von der anrechenbaren Grundstücksfläche dürfen höchstens 60 65 % mit Hochbauten Gebäuden überbaut werden. Mindestens 15-10 % der anrechenbaren Grundstücksfläche sind mit einheimischen Pflanzen zu begrünen. Bestehende Bauten dürfen abgebrochen, wieder aufgebaut oder neubauähnlich umgestaltet werden. Erreichen solche Bauvorhaben die Grünflächenziffer (10 %) nicht, ist das Dach mit Ausnahme technisch bedingter Dachaufbauten zu begrünen.</p> <p>⁴ Sofern das im Plan bezeichnete Ziegeleiareal ausschliesslich der Verarbeitung von Ton dient, gilt lediglich eine Grünflächenanteilziffer von 5 % und keine Beschränkung der Gebäudelänge.</p>
Zonen mit Planungspflicht	Art. 12	<p>Geruchs- und Lärmimmissionen müssen nach der eidg. Luftreinhalteverordnung oder Lärmschutzverordnung begrenzt werden.</p> <p>¹ Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) setzt grundsätzlich eine rechtskräftige Überbauungsordnung (UEO) voraus.</p> <p>² ZPP Nr. 1 „Richtersmatt 2“ Die Zone bezweckt die Realisierung einer zeitgemässen und zweckmässig erschlossenen Wohnüberbauung. Für die UEO gelten folgende Randbedingungen: - Wohnnutzung - Regelung aller Erschliessungsanlagen - Als Richtwerte Es gelten die baupolizeilichen Masse der W2 WB und eine max. Ausnutzungsziffer Geschossflächenziffer oberirdisch von 0.4 0.5 - Dieser Richtwert darf aber Die Masse dürfen um 10 % erhöht werden, wenn die Wärmedämmwerte der Gebäudehülle dem jeweils aktuellen Minergie-Standard (oder technisch gleichwertigen Standards) entsprechen oder maximal 50% des gesetzlichen Grenzwertes betragen. - Lärmempfindlichkeitsstufe II.</p>

³ ZPP Nr. 2 „Bernstrasse“

Die ZPP bezweckt die Schaffung einer attraktiven, gemischt genutzten Überbauung mit rationeller Erschliessung und Parkierung. Es können maximal drei inhaltlich abgestimmte aber zeitlich unabhängige Teil-Überbauungsordnungen mit einer minimalen anrechenbaren Grundstücksfläche von 1'500 m² erstellt werden.

Für die UEO gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Gemischte Nutzung nach Art. 10 BR. Religiöse Kultusnutzungen sind nicht zulässig. Gegenüber der Bernstrasse sind im 1. Vollgeschoss nur publikumsorientierte sowie Büro- und Dienstleistungsnutzungen zulässig.
- Fassadenhöhe traufseitig: max. 12 m.
- Minimale Geschossflächenziffer oberirdisch: 0.7. Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch: 1.2.
- Maximale Gebäudelänge 1. Vollgeschoss (Sockelgeschoss) 100 m
- Schaufenster im 1. Vollgeschoss dürfen nicht vollflächig verklebt sein.
- Die Bauvolumen und die Setzung der Neubauten sind so zu wählen, dass sowohl in den Zwischenzuständen als auch im Endzustand eine aus ortsbaulicher und freiräumlicher Sicht gute Lösung erreicht wird.
- Es ist eine zusammenhängende, auf die Bebauung und die verschiedenen Zwischenzustände (Etappierung) abgestimmte und qualitativ gute Aussenraumgestaltung mit möglichst wenig Bodenversiegelung sicherzustellen.
- Die Parkierung ist in einer unterirdischen Einstellhalle unterzubringen. Oberirdische Kunden- und Besucherparkplätze sind in einem untergeordneten Umfang zulässig, sofern sie gut in die Aussenraumgestaltung integriert sind.
- Die Überbauung ist für den Fussverkehr optimal an das übergeordnete Langsamverkehrsnetz anzubinden.
- Lärmempfindlichkeitsstufe III.
- Zur Sicherung der ortsbaulichen Qualität ist im Rahmen eines qualitätsichernden Verfahrens (in Anlehnung an die SIA Ordnungen 142 und 143 resp. Gutachter- oder Workshopverfahren) ein Bebauungs- und Erschliessungskonzept über den gesamten Wirkungsbereich der ZPP zu erarbeiten. Das Bebauungs- und Erschliessungskonzept dient als Grundlage für die Teil-UeOs und wird durch den Gemeinderat spätestens mit dem Beschluss der ersten Teil-UEO genehmigt. Das Konzept hat die Wohnqualität und eine gesamtheitliche Aussenraumgestaltung mit einer grösseren Spielfläche sicherzustellen sowie die angestrebte bauliche Entwicklung inkl. Erschliessung aufzuzeigen.

Zone für öffentliche **Art. 13**
Nutzung

¹ Zonen für öffentliche Nutzungen dienen ausschliesslich für Bauten und Anlagen im Interesse der Öffentlichkeit.

² Der Zweck der einzelnen Parzellen sowie die Grundzüge der Überbauung und der Gestaltung der Umgebung sind in der nachfolgenden Tabelle geregelt:

Baureglement (BauR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Nutzung	Grundzüge der Überbauung
1 Kirche, Pfarrhaus Unterhalt und Erweiterung der bestehenden Anlage	Es gelten die baupolizeilichen Masse der Dorfzone Gebäude und Pfarrhofstatt erhalten Bauinventar: schützenswert, K-Objekt Lärmschutz: Empfindlichkeitsstufe II
2 Kirchgemeindezentrum Unterhalt und Erweiterung der bestehenden Anlage	Es gelten die baupolizeilichen Masse der Dorfzone Der Dorfrandsituation ist Rechnung zu tragen. Lärmschutz: Empfindlichkeitsstufe II
3 Friedhof Erweiterung der Gräberfelder und bauliche Ergänzung der Anlage	Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig max. 6.00 m, anrechenbare Gebäudefläche max. 200.00 m² Sandsteinquader der Umfassungsmauer erhalten Lärmschutz: Empfindlichkeitsstufe II
4 Schulhaus Schüpberg Unterhalt und Erweiterung der bestehenden Anlage	Es gelten die baupolizeilichen Masse der Dorfzone Bauinventar: erhaltenswert, K-Objekt Lärmschutz: Empfindlichkeitsstufe II
5 Schulhaus Ziegelried Unterhalt und Erweiterung der bestehenden Anlage	Es gelten die baupolizeilichen Masse der Zone WB Lärmschutz: Empfindlichkeitsstufe II
6 Oberstufenzentrum Schüpfen Unterhalt und Erweiterung der bestehenden Anlage	Max. Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig 8.50 m, Grenzabstand min. 4.00 m. Kubus und Dachform müssen den bestehenden Bauten angepasst werden. Lärmschutz: Empfindlichkeitsstufe II
7 Kindergarten, Unterstufenzentrum und Sporthalle inkl. Parkplatz Unterhalt und Erweiterung der bestehenden Anlage und Neubauten	Max. Fassadenhöhe traufseitig 15.00 m, Grenzabstand min. 4.00 m. Für den Parkplatz längs der Strasse gilt ein Bauverbot für Hochbauten Bauinventar: erhaltenswert, K-Objekt Lärmschutz: Empfindlichkeitsstufe II
8 Öffentliche Ergänzungsnutzungen Ried Erweiterung und Anordnung nötiger Nutzungen wie Durchgangsheim für Asylbewerber, Jugendzentrum, Spiel- und Sportanlagen usw.	Es gelten die baupolizeilichen Masse der Zone WB Der Lyssbach ist in die Umgebungsgestaltung einzubeziehen. Lärmschutz: Empfindlichkeitsstufe II
9 Alterspflegeheim Seniorenzentrum Unterhalt und Erweiterung der bestehenden Anlage	Max. Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig 13.00 m, Grenzabstand min. 4.00 m. Der Chüelibach ist in die Umgebungsgestaltung einzubeziehen. Lärmschutz: Empfindlichkeitsstufe II
10 Gemeindeverwaltung Unterhalt und Erweiterung der bestehenden Anlage	Es gelten die baupolizeilichen Masse der Dorfzone Bauinventar: erhaltenswert, K-Objekt Lärmschutz: Empfindlichkeitsstufe III
10 Mehrzweckbereich Werkhof Erweiterung nötiger Nutzungen wie Zivilschutzanlage, Werkhof, Feuerwehr, Schützenhaus und Scheibenstand	Es gelten die baupolizeilichen Masse der Wohn- und Gewerbezone Lärmschutz: Empfindlichkeitsstufe III
12 Schützenhaus und — Scheibenstand — Ziegelried	Erneuerungen nur innerhalb der bestehenden Bauten

Baureglement (BauR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Zone für Sport und **Art. 14**
Freizeit

¹ Zonen für Sport und Freizeitanlagen dienen dem Bau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Sportanlagen.

² Der Zweck der einzelnen Parzellen sowie die Grundzüge der Überbauung und der Gestaltung der Umgebung sind in der nachfolgenden Tabelle geregelt:

Nutzung	Grundzüge der Überbauung
1 Schwimmbad / Tennis Zweckgebundener Unterhalt und Erweiterung der bestehenden Anlage	Für Hochbauten gilt eine max. Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig von 7.50 m und ein Grenzabstand von mind. 3.00 m. Der Lyssbach ist in die Umgebungsgestaltung einzubeziehen. Lärmschutz: Empfindlichkeitsstufe III
2 Fussballplatz Zweckgebundener Unterhalt und Erweiterung der bestehenden Anlage wie Spielfelder, Parkplätze und Nebenräume	Für Hochbauten gelten die Masse der Gewerbezone, gilt eine max. Gebäudehöhe von 7.50 m und ein Grenzabstand von mind. 3.00 m und eine maximale Grundfläche von 200.00 m². Lärmschutz: Empfindlichkeitsstufe III
3 Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen Horbenmatt Zweckgebundene Neuanlagen	Dorfeingang/Chüelibach/Lyssbach einbeziehen. Es gelten die Masse der Gewerbezone Lärmschutz: Empfindlichkeitsstufe III
4 Pferdesport Zweckgebundene Neuanlage einer Reithalle mit den nötigen Aussenanlagen und Parkplätzen. Die durch die Reitanlage nicht benötigte Fläche dient der Landwirtschaft. Wohnungen sind nur zulässig, soweit sie für den Betrieb der Pferdesportanlage notwendig sind.	Zweckmässige Randgestaltung gegen die Landwirtschaftszone Es gelten die Masse der Gewerbezone Wohnungen sind nur für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal gestattet. Lärmschutz: Empfindlichkeitsstufe III

Campingplatz-
zone **Art. 15**

¹ Die Campingplatzzone dient dem Betrieb des Campingplatzes Bunkofen.

² Betriebsnotwendige Bauten und Anlagen der Infrastruktur sind bewilligungspflichtig.

³ Für die Erstellung von Bauten und Anlagen auf den Standparzellen ist keine Bewilligung einzuholen sofern folgende Grundsätze eingehalten sind:

- Anrechenbare **GrundGebäudefläche** von Bauten maximal 30.00 m².
- **Mittlere Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig** maximal 4.00 m
- Grenzabstand mindestens 0.50 m
- Gebäudeabstand mindestens 1.00 m

⁴ Gegenüber der Grenze der Campingplatzzone ist für alle Hochbauten ein Abstand von 3.00 m einzuhalten.

⁵ Die Vorschriften des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

⁶ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Gartenbauzone	Art. 16	Die Gartenbauzone ist für die gewerbliche Zier- und Baumpflanzenproduktion bestimmt. Gestattet sind die betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen.
		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Als betriebsnotwendig gelten Lagerräume, Werkzeugschuppen, Gewächshäuser, Verkaufslokale usw.</div>
Abbau- und Ablagerungszone	Art. 17	Ausserhalb der im Zonen- und Schutzzonenplan bezeichneten Abbau- und Ablagerungszonen „Tongrube Ziegelei Schüpfen“ und „Kiesgrube Bütschwil“ dürfen keine Materialentnahm- und Deponiestellen errichtet werden.
Verkehrszone	Art. 17a	<div style="color: red;">¹ Die Verkehrszone umfasst Flächen für den Strassen- und den Bahnverkehr.</div> <div style="color: red;">² Es gelten die Bestimmungen der Strassen-, resp. der Eisenbahngesetzgebung.</div>
Landwirtschaftszone	Art. 18	<div style="color: red;">¹ Die Landwirtschaftszone dient den nach eidgenössischem und kantonalen Recht zulässigen Nutzungen.</div> <div style="color: red;">² Landwirtschaftliche Silobauten sind bis zu einer Gesamthöhe von 20 m zugelassen, sofern sie sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einordnen und über eine unauffällige Farbgebung (nicht glänzend) verfügen. Ist die gute Einordnung in das Landschaftsbild fraglich, so kann die Baukommission für die Beurteilung der Einordnung eine Fachberatung beziehen.</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; color: red;">Raumplanungsgesetz (RPG) insbesondere Art. 16 und 24. BauG insbesondere Art. 80 bis 84. Die Interpretation der Zonenkonformität für landwirtschaftliche Bauten sowie die Ausnahmemöglichkeiten sind in der Raumplanungsverordnung (RPV) des Bundes festgelegt.</div>
Grünzone	Art. 19	Die Grünzonen sind Freihaltezonen.
		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; color: red;">Grünzonen gliedern die Siedlung, halten im ortsinnern Grünräume frei, dienen dem Umgebungsschutz von Baudenkmälern oder der Freihaltung wichtiger Ortsansichten und Aussichtslagen (Art. 79 BauG). Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die gesetzliche Besitzstandsgarantie (Art. 3 BauG).</div>

3. Schutzvorschriften

Allgemeiner Schutzzweck	Art. 20	<div style="color: red;">¹ Die im Zonenplan bezeichneten Schutzgebiete und Schutzobjekte beziehen die Schonung der Lebensgrundlage Wasser, die Erhaltung von Lebensräumen, die Wahrung des ökologischen Ausgleichs zu den Intensivnutzflächen sowie das Bewahren des gemeindetypischen Orts- und Landschaftsbildes.</div> <div style="color: red;">² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.</div>
-------------------------	----------------	--

³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

⁴ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Schutzgebiete geniessen einen besonderen Stellenwert. Sie überlagern einzelne Nutzungszonen und sind Schutzgebiete und -objekte im Sinn von Art. 9, 10 und 86 BauG.

Für das Bauen im Gefahrengebiete findet Art. 6 BauG Anwendung.

Landschaftsschutz- **Art. 21**
gebiete A und B

¹ In den Landschaftsschutzgebieten darf das Landschaftsbild gegenüber dem heutigen Zustand nicht nachteilig verändert werden. Abgrabungen, Auffüllungen, Ablagerungen und Deponien sind nicht zulässig.

² Das Landschaftsschutzgebiet A darf nur landwirtschaftlich genutzt werden. Die bestehenden Waldlichtungen dürfen nicht aufgeforstet werden. Grundsätzlich gilt ein absolutes Bauverbot.

³ Das Landschaftsschutzgebiet B darf nur landwirtschaftlich genutzt werden. Standortgebundene landwirtschaftliche Ökonomiegebäude (z.B. Stallbauten, Bauten zur Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Fahrzeuge) sind gestattet, müssen aber mit geeigneter Bepflanzung in das Landschaftsbild integriert werden.

Aussichtsschutz **Art. 22**

Zum Schutz und zur Freihaltung der schönen Aussichtslagen und der Hanggebiete sind diese von sichtbehindernden **Bauten**, Gebüschen und Hecken freizuhalten. Hochbauten sind in unmittelbarer Nähe der Aussichtspunkte nicht gestattet.

Naturobjekte:
Allgemeine
Bestimmungen

Art. 23

¹ Die im Zonenplan bezeichneten bedeutenden Naturobjekte bezeichnen die örtliche Schonung von Gewässern und Böden sowie von Lebensräumen für seltene Wildtiere und -pflanzen.

² In und an den bezeichneten Naturobjekten sind untersagt:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen,
- das Verändern der Geländeoberfläche durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Humusierungen,
- die Beeinflussung des Wasserhaushaltes durch Drainagen, Bewässerungen usw.,
- das Ablagern von Abfällen jeglicher Art wie Kehricht, Garten- und Feldrückstände, Altgras, Unkraut, Altobst, zugeführtes Astwerk oder Mist,
- der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und Wachstumsregulatoren,
- das Beschädigen, Abbrennen und Ausreutzen der Pflanzendecke,
- das Einpflanzen standortfremder Gehölze,
- das freiwillige Aufforsten.

Vorbehalten bleiben die zielgerichtete Nutzung und Pflege sowie zusätzliche Gestaltungen zur Verbesserung der landschaftlichen und ökologischen Qualität.

³ Pflanzen, welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Art. 29a Umweltschutzgesetz USG (SR 814.01) und Art. 1 und 15, sowie Anhang 2 der Freisetzungsvorordnung FrSV (SR 814.911) sind anwendbar.

Hecken, Feld- und
Ufergehölze sowie
Einzelbäume

Art. 24

¹ Der Bauabstand zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen beträgt für Hochbauten mind. 6 m. Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten, etc.) ist ein Bauabstand von mind. 3 m einzuhalten. mindestens 10.00 m, in der Bauzone den entsprechenden kleinen Grenzabstand.

² Die sachgemäße Pflege ist gestattet und soll abschnittsweise im Winter durch Auslichten erfolgen. Dabei sind Dornensträucher und markante Bäume zu erhalten.

³ Innerhalb von drei Jahren darf höchstens die Hälfte einer Hecke oder eines Feldgehölzes auf den Stock gesetzt werden, der gleiche Abschnitt jedoch frühestens wieder nach fünf Jahren.

Alle Hecken, Feld- und Ufergehölze Im Übrigen sind solche Gehölze gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie das kantonale bzw. Art. 27 des Naturschutzgesetzes und die kantonale Naturschutzverordnung geschützt. Sie dürfen in ihrer Ausdehnung nicht geschrägt oder entfernt werden.

Gewässer mit
Uferbereich

Art. 24

¹ Alle stehenden und fließenden, offenen und eingedolten Gewässer sollen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden. Sie dürfen weder eingedolt, kanalisiert noch trockengelegt werden. Eingedolte und kanalisierte Teile sind nach Möglichkeit freizulegen und zu renaturieren.

² Die Ufervegetation wie Schilf, Ufergehölze sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich dürfen weder gerodet, überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

Sämtliche Eingriffe an Gewässern und deren Uferbereiche sind gestützt auf das Gesetz über den Gewässerunterhalt und Wasserbau, das Fischereigesetz und das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz bewilligungspflichtig.

Artenreiches
Grünland

Art. 25

¹ Die bezeichneten Objekte umfassen die als Dauergrünland genutzten artenreichen Naturwiesen trockener oder feuchtnasser Standorte sowie mägige Böschungen. Sie bezeichnen das Erhalten überlieferter, standortangepasster Bewirtschaftungsformen und selten gewordener Kleinlebensräumen.

² Für die Bewirtschaftung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der landwirtschaftlichen Direktzahlungsverordnung für extensiv genutzte Wiesen, mit folgenden Präzisierungen: Gestattet ist eine ein- bis zweimalige Mahd nach dem Versamen der Kräuter und Blumen ab ca. Mittsommer, frühestens ab Mitte Juni, und das Beweidung ab dem 1. September. Mindestens 10% bis maximal 20% der Fläche müssen bei jedem Schnitt als Rückzugsfläche für Kleintiere ungemäht stehen bleiben, wobei die Rückzugsfläche nach spätestens einem Jahr an einen anderen Ort zu verlegen ist. Das Mähgut soll dabei muss abgeführt werden. Untersagt sind:

Baureglement (BauR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

- das Ausbringen von Düngern **und Pflanzenbehandlungsmitteln jeglicher Art einschliesslich Klärschlamm**,
- das Abflämmen und Mulchen,
- das Silieren,
- das Einsetzen von Mähaufbereitern,
- das Umbrechen der Narbe **und** das Einsäen von artenarmen Grasmischungen **und** **Kunstwiesen**,
- das Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern.

Grube	Art. 26	<p>Die bezeichneten Objekte in den offengelassenen Bodenabbaustellen beziehen die Erhaltung seltener Lebensräume feuchter bis trockener Mager- und Pionierstandorte. Ziel ist das Bewahren der besonderen Standortverhältnisse wie mehrheitlich gut besonnene, offene Rohböden und bspw. lückige Vegetation.</p>
Ortsbildschutz: Ortsbildschutzgebiet	Art. 27	<p>¹ Das Ortsbildschutzgebiet umfasst die schützens- und erhaltenswerten Weiler und Ortsteile. Das Ziel ist diese Gebiete in ihrem äusseren Gesamtbild, ihren traditionellen Elementen und charakteristischen Einzelheiten sowie mit den bestehenden Strassenraum- und Platzverhältnissen weitgehend zu erhalten.</p> <p>² Die HauptGebäude (ausser Kleinbauten und kleinere Gebäude), insbesondere ihre bauliche Substanz, sind als solche zu erhalten. Beim Wiederaufbau eines Gebäudes sind in der Regel das Volumen und die Proportionen sowie die Stellung des entfernten Gebäudes zu übernehmen. Diese Regelung geht dem Strassenabstand (Art. 36) vor.</p> <p>³ Bei Neubauten, Umbauten und bei der Erneuerung oder teilweisen Erneuerung bestehender Gebäude ist die traditionelle Bauweise bezüglich Fassaden- und Dachgestaltung, Dachform und Dachneigung sowie Form-, Farb- und Materialwahl anzuwenden. Dabei sind schützenswerte BauGebäudeteile zu belassen und störende Elemente zu ersetzen. Moderne Dachformen (Pult- oder Flachdächer) können bewilligt werden, wenn sie sich einwandfrei in den Ort einfügen und eine qualitativ bessere Lösung als eine traditionelle Dachform ergeben.</p> <p>⁴ Die Freiräume zwischen den Gebäuden sind möglichst frei zu halten. Vorgärten, Baumbestand, Hausvorplätze, Brunnen, Zäune usw. sind als wichtige Elemente der Strassen- und Hofräume zu erhalten.</p> <p>⁵ An- und NebenKleinbauten, kleine Gebäude sowie eingeschossige Gebäudeteile mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von max. 60 m² sollen das Dorf- und Strassenbild sinnvoll ergänzen. Die Schutzvorschriften gelten sinngemäss.</p> <p>⁶ Dem Gesuchsteller wird empfohlen vor dem Einreichen des Baugesuches bei der Gemeindebehörde eine Voranfrage einzureichen. einen Entwurf seines Projektes vorzulegen, in dem Art und Gestaltung des Verhabens sowie seine Einordnung ins Orts- und Strassenbild ersichtlich sind.</p>

⁷ Für die Beurteilung der Bauvorhaben ist eine Fachberatung zur Begutachtung beizuziehen. Die Stelle wird durch die Gemeinde bestimmt.

Als Fachinstanz kann unter anderem die kantonale Denkmalpflege, der Bauberater des Berner Heimatschutzes oder der Ortsplaner beigezogen werden. Bauvorhaben die Bauten im kantonalen Inventar (K-Objekte) betreffen sind zwingend mit der kantonalen Denkmalpflege abzusprechen.

Einzelobjekte **Art. 28** Die schützens- und erhaltenswerten Objekte sind im Bauinventar der Gemeinde aufgenommen. Die im Inventar mit K bezeichneten Objekte sind Objekte des kantonalen Inventars. **Das Inventar des Kantons ist behörderverbindlich**. Bezüglich Planungen und baulichen Massnahmen an schützens- und erhaltenswerten Objekten des Bauinventars sind die zuständigen Fachstellen, an K-Objekten zwingend die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.

Das durch die kantonale Denkmalpflege erarbeitete Bauinventar bildet die Grundlage für die Beurteilung der baulichen Substanz und kann in der Gemeindeverwaltung **oder online** eingesehen werden. Es handelt sich um schützens- und erhaltenswerte Objekte im Sinn von Art. 9 BauG.

Archäologische Fundstellen **Art. 29** ¹ Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Schutzgebiete, so ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen.

² Als Fundstellen gelten:
1 Flüeli, Grabhügel
2 Hardwald, frühmittelalterlicher Einzelfund
3 Stockeren, Grabhügel
4 Tannholz, Grabhügel
5 Dorf, latènezeitliches Gräberfeld
6 Chlosterhubel, mittelalterliche Burgstelle
7 Kirche, mittelalterlicher Vorgängerbau
8 Schwandenberge, Hallstatt-Grabhügel
9 Bahnhof, römische Siedlungsreste

Im Übrigen sind Art. 9a ff. BauG zu beachten. So gilt bspw., dass wenn archäologische Bodenfunde zu Tage treten, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baupolizei sowie der archäologische Dienst des Kantons Bern sind zu benachrichtigen.

Archäologische Bodenfunde ³ Treten archäologische Bodenfunde zu Tage, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baupolizeibehörde sowie den archäologischen Dienst des Kantons Bern zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.

Bauen in Gefahren- gebieten **Art. 29** ⁴ Wer in einem Gefahrengebiet baut, hat im Baugesuch dazulegen, dass er die erforderlichen Massnahmen zur Gefahrenbehebung und Schadenminimierung getroffen hat.

² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

		<p>³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.</p>
Gefahrenegebiet mit erheblicher Gefährdung	Art. 29b	<p>¹ Im Gefahrenegebiet mit erheblicher Gefährdung („rotes Gefahrenegebiet“) dürfen keine Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Mensch oder Tier dienen, neu errichtet oder erweitert werden. Andere Bauten und Anlagen sind nur zugelassen, wenn sie auf eine Lage im Gefahrenegebiet angewiesen sind, und zudem Menschen, Tiere sowie erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Umbauten und Zweckänderungen sind nur gestattet, wenn dadurch das Schadenrisiko vermindert wird.</p>
Gefahrenegebiet mit mittlerer Gefährdung		<p>² Im Gefahrenegebiet mit mittlerer Gefährdung („blaues Gefahrenegebiet“) sind Bauten nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.</p>
Gefahrenegebiet mit geringer Gefährdung		<p>³ Im Gefahrenegebiet mit geringer Gefährdung („gelbes Gefahrenegebiet“) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht. Für sensible Bauten gelten die Bestimmungen von Art. 29B Abs. 2 sinngemäss.</p>
Gefahrenegebiet mit nicht bestimmter Gefahrenstufe		<p>⁴ In Gefahrenegebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe ist diese spätestens Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen.</p>

4. Baupolizeiliche Vorschriften

Offene Bauweise und Fassaden- gestaltung	Art. 30	<p>¹ Es gilt die offene Bauweise.</p> <p>² Der Zusammenbau von Gebäuden ist gestattet.</p> <p>³ Die Fassadengestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen; insbesondere glänzendes Material und glänzende Farben dürfen darf bei der Fassadengestaltung nicht verwendet werden. Im Zweifelsfall kann die Baubewilligungsbehörde eine Bemusterung verlangen.</p>
Gebäudestellung und Firstrichtung	Art. 31	<p>Die Bauten haben gegenüber nachbarlichem Grund allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände gemäss Art. 32, einzuhalten. Gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum gelten die entsprechenden Strassenabstände. Zusammengebaute Gebäude (Gebäudelänge inkl. NebenAnbauten) werden als ein Baukörper beurteilt, seine Länge darf die zulässige Gebäudelänge nicht überschreiten.</p> <p>Die Gemeinde empfiehlt die Verwendung von Vogelschutzglas.</p> <p>Bauten sind parallel oder rechtwinklig zu den Strassen zu stellen; in Hanglagen parallel oder rechtwinklig zur Falllinie des Hanges.</p>

Baureglement (BauR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude haben sich in die Siedlungsstruktur des Quartiers sowie in das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild einzuordnen. Eine Ausnahme für eine andere Stellung der Bauten kann nur erteilt werden, wo es architektonisch begründet oder zur rationellen **Ausnutzung-Nutzung** des Baugrundes unerlässlich ist.

Gebäudeabmessungen- Art. 32
gen, Grenzabstände

¹ Bei der Erstellung von Bauten, welche **den gewachsenen Böden das massgebende Terrain** in irgend einem Punkt um mehr als 1.20 m überragen, sind die in der nachfolgenden Tabelle festgesetzten Abmessungen, Länge, Breite, Höhe sowie die Grenzabstände eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe einzuhalten. Die Messweise richtet sich nach der grafischen Darstellung im Anhang.

² Masstabelle

Zone	Kleiner Grenzabstand KA	Grosser Grenzabstand gA	Maximale Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig*	Maximale Gebäudelänge	Geschosszahl Anzahl Vollgeschosse	Lärmempfind- lichkeitsstufe LSV**
WA Wohnzone	4	8	6.2	25		II
WB Wohnzone	5	10	7.5	30		II
WC Wohnzone	6	12	10	40		II
D A, und D B und D C Dorfzone	3	3	7.5 30 ¹⁾ 40 ²⁾	30 ¹⁾ 50 ²⁾		III
WG 2 Wohn- und Gewerbezone	5	8 ²⁾ 10¹⁾	10	50 ²⁾		III
G Gewerbezone	6 ³⁾	6 ³⁾	12	100	2	IV
LWZ Landwirtschaftszone	5 ⁴⁾ 6	10 ⁴⁾ 6	7.5 ⁴⁾ 12	30 ⁴⁾ 80	3 2	III
GBZ Gartenbauzone	3 ⁵⁾	3 ⁵⁾	4.5 ⁵⁾	--	1 2 ⁴⁾ -	III

* Die Fassadenhöhe giebelseitig beträgt Fassadenhöhe traufseitig effektiv plus maximal 5 m. Die Fassadenhöhe Attika beträgt Fassadenhöhe traufseitig effektiv plus maximal 2.5 m.

Baureglement (BauR)

der Einwohnergemeinde Schüpfen

Dorfzone / Wohn- Gewerbezone

- 1) Masse für Wohnbauten
- 2) Masse für gewerbliche und landwirtschaftliche Bauten

Gewerbezone

- 3) Gegenüber anderen Zonen mindestens **Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig**

Landwirtschaftszone

- 4) Masse für Wohnbauten

Gartenbauzone A und B

- 5) Masse für Treibhäuser

Im Übrigen richten sich die Masse nach der Wohn- und Gewerbezone
WG 2

** Für die Parzellen Nrn. 3112, 2731, 2760, 2757, 2868, 3260, 2906, 2829, 2876, und 3228 gilt das Lärmgutachten gemäss Anhang. Bei veränderten äusseren Rahmenbedingungen kann das Gutachten aktualisiert werden.

Zu beachten sind das **Strassenbaugesetz**, das **Waldgesetz**, die **Verordnung über elektrische Leitungen**, das **Eisenbahngesetz**, das **Wasserbaugesetz** sowie alle übergeordneten Rechte.

Minestdichten

Art. 32a

¹ Bei der Überbauung von im Zonenplan entsprechend bezeichneten Parzellen oder Parzellenteilen muss eine minimale Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) von 0.45 bzw. 0.55 nachgewiesen werden.

² Bei der Überbauung von im Zonenplan entsprechend bezeichneten Parzellen oder Parzellenteilen muss eine minimale Nutzungsdichte durch eine mehrgeschossige Bauweise und eine minimale Überbauungsziffer (ÜZ) von 0.55 nachgewiesen werden.

³ Bei der Überbauung von im Zonenplan entsprechend bezeichneten Parzellen oder Parzellenteilen ist die besondere hohe Nutzungsdichte qualitativ sicherzustellen, beispielsweise durch eine mehrgeschossige Bauweise, eine flächensparende Erschliessung, die Erstellung von gebäudeinternen Parkplätzen und der kompakten Anordnung von Bauten und Anlagen.

⁴ Die Berechnung der Geschossflächen richtet sich nach kantonalem Recht.

⁵ Unterniveaubauten und Untergeschosse werden an die GFZo angerechnet, sofern sie im Mittel aller Fassaden mindestens 1.20 m über das massgebende Terrain bzw. über die Fassadenlinie ragen (Art. 11c Abs. 3 BauV).

Vgl. Art. 3 BauG, Art. 11c BauV; kant. Richtplan, MB A_01. Von der minimalen Dichte kann zur Wahrung der bestehenden Qualität von Baudenkmälern oder von Ortsbildschutzgebieten ausnahmsweise abgewichen werden (Art. 11c Abs. 2 BauV).

Gebäudeabstände

Art. 33

¹ Der Abstand zweier Gebäude Die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischenliegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen.

Gebäudeteile im
Grenzabstand und
vorspringende Ge-
bäudeteile

Art. 34

² Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen liegen würde.

Unterirdische und
Unterniveaubauten

¹ Vorspringende offene GebäudeBauteile dürfen maximal 3.00 m über die Fassadenflucht hinausragen und max. 2.00 m in den Grenzabstand hineinragen und nicht mehr als die Hälfte des zugehörigen Fassadenabschnitts der jeweiligen Fassadenlänge betragen, müssen aber mindestens einen Abstand von 1.80 m zur Grenze einhalten.

² Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten sowie und GebäudeBauteile unter dem massgebenden Terrain gewachsenen Böden und solche, die ihn in keinem Punkt um mehr als 1.20 m überragen, dürfen bis 1.00 m an die Grundstücksgrenze, mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn, bis an die Grundstücksgrenze heranreichen.

Vorspringende Bauten dürfen Seitenwände und Stützen aufweisen. Für Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen, Bäume und Hecken gelten die Bestimmungen in Anhang 2. Zivilrechtliche Bestimmungen.

Näherbau

Art. 35

¹ Die Unterschreitung des reglementarischen Grenzabstands bedarf einer Ausnahmehbewilligung.

² Keine Ausnahmehbewilligung ist erforderlich und es ist auch die Unterschreitung des zivilrechtlichen Grenzabstands möglich, falls der benachbarte Grundeigentümer dem Vorhaben schriftlich zustimmt (Näherbaubewilligung).

³ Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstands.

Durch die Einräumung von Näherbaurechten darf der Gebäudeabstand auf nicht weniger als 6.00 m reduziert werden. Liegt zwischen den beiden Gebäuden ein grosser Grenzabstand, darf der Gebäudeabstand nicht auf weniger als 8.00 m verkürzt werden.

⁴ Die Bestimmungen über An- und NebenKleinbauten und kleine Gebäude sowie eingeschossige Gebäudeteile mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von max. 60 m² sowie unterirdische Unterniveaubauten bleiben vorbehalten.

Der Grundbucheintrag ist zu empfehlen, damit u.a. das Gegenrecht rechtlich genügend abgesichert werden kann.

Strassen- und
Wegabstand

Art. 36

¹ Für Gebäude und bauliche Anlagen gelten folgende Abstände gegenüber :

- Kantonstrassen mind. 5 m
- Straßen der Basiserschliessung mind. 5.00
- Gemeindestrassen und Straßen der Detailerschliessung mind. 3.60 m
- Fusswege mind. 2.00 m
- selbständige Radwege mind. 2.00 m

² ~~Gegenüber Strassen haben die besonnten Längsseiten bei Wohnbauten einen Abstand von min. 8.00 m und Geschlossene Garagen haben einen selchen Abstand von min. 5.00 m einzuhalten.~~

^{2bis} Bei Garagen, deren Tor mit einem elektronischen Hilfsmittel bedient werden, kann die Baubewilligungsbehörde, sofern dadurch nicht die Verkehrssicherheit gefährdet wird, eine Unterschreitung des Abstands nach Abs. 2 (5 m) bewilligen.

³ Für auf mindestens zwei Seiten offene, gedeckte Autoabstellplätze und Unterstände kann der Strassenabstand gegenüber Gemeindestrassen auf 2.00 m reduziert werden, sofern es die Verkehrssicherheit zulässt.

Strassenabstände werden vorgeschrieben, um bei der Umnutzung oder Erweiterung von Strassen gewisse Spielräume und Platzreserven zu haben. Übergeordnete Strassenabstände bleiben vorbehalten (Art. 80 SG, bspw. Abstand zur Kantonsstrasse 5 m).

Zudem gibt es einen ästhetischen und einen Sicherheitsaspekt (Grünbereich, Übersicht).

~~Für die Einteilung der Strassen in basis- und Detailerschliessungen ist der Verkehrsrichtplan wegweisend.~~

Waldabstände	Art. 37	Der Waldabstand richtet sich nach der kantonalen Waldgesetzgebung. und beträgt mindestens 30.00 m.
Gewässerabstand Gewässerraum	Art. 38	<p>Waldabstände dienen der Sicherheit (umstürzende Bäume) und dem Schutz des Waldes. Sie können unterschritten werden, wenn die Forstorgane dies bewilligen. Für den Wald gilt i.d.R. ein Waldabstand von 30 m.</p>
		<p>¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none">- die natürlichen Funktionen der Gewässer;- Schutz vor Hochwasser;- Gewässernutzung.
		<p>² Der Gewässerraum wird im Zonenplan Gewässerraum als flächige Überlagerung (Korridor) oder mittels Gewässerachse und Farbcodierung festgelegt. Im zweiten Fall wird er je hälftig von der Gewässerachse aus gemessen.</p>
		<p>³ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungs-pflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p>
		<p>⁴ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht nur für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.</p>

⁵ Die im Zonenplan Gewässerraum gekennzeichneten Abschnitte gelten als «dicht überbaut» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV.

⁶ Art. 39 WBV ist zu berücksichtigen, auch wenn teilweise auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet wird.

Für Gebäude und bauliche Anlagen gilt ein Abstand von 10.00 m, gemessen ab der oberen Böschungskante.

Gewässerentwicklungsraum

Art. 38a

¹ Der Gewässerentwicklungsraum dient der Raumsicherung künftiger wasserbaulicher Eingriffe sowie potentieller Hochwasserschutzprojekte entlang von Fließgewässern.

² Der Gewässerentwicklungsraum wird im Zonenplan Gewässerraum als flächige Überlagerung festgelegt.

³ Innerhalb des Gewässerentwicklungsraums sind ober- und unterirdische Bauten und Anlagen nicht gestattet. Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, welche auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind.

Wenn die 10.00 m nicht eingehalten werden, bedarf es einer Wasserbaupolizeibewilligung des kant. Tiefbauamtes, selbst wenn an sich keine Baubewilligung nötig wäre (Art. 48 WBG).

Eisenbahngrundstücke

Art. 39

Es gilt der Grenzabstand der angrenzenden Bauzone.

Die Genehmigung eisenbahnrechtlichen Bestimmungen bleiben durch die eisenbahnrechtliche Aufsicht bleibt vorbehalten.

An- und **Neben** Kleinbauten, kleine Gebäude und eingeschossige Gebäudeteile

Art. 40

¹ An- und **NebenKlein**bauten sind Gebäude bis zu einer max. anrechenbaren GrundGebäudefläche von 60.00 m² und bis zu einer max. Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig von 4.00 m.

² Der allseitige Grenz- und Gebäudeabstand für **unbewohnte** An- und **NebenKlein**bauten beträgt 2.00 m.

³ Für **unbewohnte** An- und **NebenKlein**bauten ist auch der Grenzanbau gestattet, wenn der **benachbarte Grundeigentümer** schriftlich zustimmt oder wenn an eine nachbarliche, an der Grenze **stehendes Nebengebäude** stehende **Kleinbaute** angebaut werden kann.

⁴ Als kleine Gebäude und eingeschossige Gebäudeteile im Sinne dieses Reglements gelten Gebäude, resp. Gebäudeteile mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von max. 60 m² und einer Fassadenhöhe traufseitig, von max. 4.00 m.

⁵ Der allseitige Grenz- und Gebäudeabstand für **bewohnte An- und Nebenbauten kleine Gebäude und eingeschossige Gebäudeteile** beträgt 3.00 m.

Bewohnte An- und Nebenbauten sind Wintergärten, gedeckte Sitzplätze und Gartenhäuser.

Unbewohnte An- und NebenKleinbauten enthalten nach Definition (Art. 3 und 4 BMBV) nur Nebennutzflächen, d.h. es sind z.B. Garagen, Geräteschuppen, Velounterstände und Ställe für Kleintiere.

Abgrabungen

Art. 41

¹Als Vollgeschosse zählen sämtliche Geschosse, die weder Untergeschosse noch Dach- resp. Attikageschoss darstellen, das Erdgeschoss, die Obergeschosse und das Dachgeschoss, sofern die Kniewand mehr als 1.50 m beträgt.

²Das KellerUntergeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn es im Mittel aller Fassaden bis oberkant des Fussbodens des ersten Vollgeschosses Erdgeschossboden gemessen, den fertigen Böden das massgebende Terrain um mehr als 1.20 m überragt.

Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten auf maximal einer Fassadenseite, deren Breite insgesamt nicht mehr als 5.00 m pro Fassadenabschnitt beträgt, werden nicht an die Fassadenhöhe traufseitig angerechnet.

⁴Das Dachgeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn die Kniestockhöhe mehr als 1.50 beträgt.

Für Wohn- und Arbeitsräume im Kellergeschoss bleiben die besonderen gesundheitspolizeilichen Vorschriften der BauV vorbehalten. Als Fassadenabschnitt gilt jede Fassadenseite; ein rechteckiges Haus hat demnach vier Fassadenabschnitte; ein fünfeckiges Haus fünf. Vorspringende und rückspringende Gebäude Teile – auch über dem zulässigen Mass – führen nicht dazu, dass ein neuer Fassadenabschnitt entsteht. Aufgrund dessen darf in solchen Fällen nicht für den vorspringenden Gebäudeteil und die eigentliche Fassadenlinie einzeln die hierin beschriebenen 5.00 m abgegraben werden (dazu auch: Figur 2.2.b., Anhang zur BMBV mit Hinweisen auf den dazugehörigen Fassadenabschnitt).

Gebäudehöhe
Fassadenseite
traufseitig

Art. 42

¹Die Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie, wird in den Fassadenmittten ab dem gewachsenen oder abgesenkten, neuen Terrain bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparsens, bei Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung, gemessen.

²Die zulässige Gebäudehöhe (Art. 32) darf auf keiner Gebäudeseite überschritten sein. Bei Gebäuden mit Attikageschoss wird die Fassadenhöhe traufseitig sinngemäss auf einer Seite gemessen. Anstelle der Oberkante der Dachkonstruktion gilt die offene oder geschlossene Brüstung.

³Bei Bauten am Hang (Neigung des massgebenden Terrains, in der Falllinie gemessen, innerhalb des Gebäudegrundrisses von wenigstens 10%) ist mit Ausnahme der bergseitigen Fassade überall eine Mehrhöhe von 1.00 m gestattet.

⁴ Bei Gebäuden, die in der Höhe **um mehr als 2.00 m** gestaffelt sind, und bei Bauten am Hang, die **in der Situation im Grundriss um mehr als 2.00 m** gestaffelt sind, ist die **Gebäudehöhe Fassadenhöhe** traufseitig für jeden dieser Gebäudeteile gesondert zu messen.

⁵ **Gebäudeauskragungen an der Giebelseite** dürfen mit einem Pultdach versehen werden, wobei die Dachneigung des Hauptdaches zu übernehmen ist. Die zulässige Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig darf bei Gebäudeauskragungen überschritten werden. Die Breite der Gebäudeauskragung darf max. 90 % des Abstandes zwischen der traufseitigen Fassadenflucht und der Firstlinie betragen. Die Länge der Gebäudeauskragung darf 1/3 der Gebäudelänge, max. jedoch 6.0 m, nicht überschreiten (vgl. Anhang 1.5.6).

Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten, deren Breite insgesamt nicht mehr als 5.00 m pro Fassadenseite beträgt, werden nicht an die **Gebäudehöhe Fassadenhöhe** traufseitig angerechnet. Die zulässige **Gebäudehöhe Fassadenhöhe** traufseitig darf nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden. Messweisen siehe Anhang 1.5.

Dachausbau
Attika

Art. 43

¹ **Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist über der ganzen Grundrissfläche gestattet.**

¹ Mit Ausnahme **der Dorfzone des Ortsbildschutzgebietes** ist in allen Bereichen ein Attikageschoss gestattet. Das Attikageschoss muss bei mindestens einer Seite gegenüber dem darunterliegenden Vollgeschoss um 2.00 m zurückversetzt sein. Im Übrigen darf die Fläche des Attikageschosses nicht mehr als 75 % der anrechenbaren Geschossfläche des darunterliegenden Vollgeschosses betragen. Für Gebäude mit Attikageschoss gilt die Fassadenhöhe Attika.

² Technisch bedingte Dachaufbauten sind gestattet. Sie dürfen die (realisierte) Geschossfläche um max. 1.50 m überragen.

Dachformen

Art. 44

¹ Das Orts- und Strassenbild störende Dachformen und die Verwendung glänzender oder sonst wie auffälliger Bedachungsmaterialien sind **mit Ausnahme von Anlagen zur Energiegewinnung (Kollektoren, Paneele)** untersagt.

² Die max. Neigung bei Schrägdächern beträgt 50° a.T. (alte Teilung). Flachdächer dürfen eine maximale Dachneigung von 5° a.T aufweisen. Im Ortsbildschutzgebiet müssen die Dächer mindestens eine Neigung von 30° a.T. aufweisen.

³ Flachdächer von **HauptGebäuden**, die nicht als Terrasse genutzt werden, sind **extensiv** zu begrünen.

Dachaufbauten	Art. 45	<p>¹ Dachaufbauten, Dachflächenfenster und dergleichen sind gestattet. Dachaufbauten dürfen nicht mehr als die Hälfte des dazugehörigen Fassadenabschnittes betragen. Bei schützens- und erhaltenswerten Bau- denkmälern, bei Baugruppe und bei Bauten im Ortsbildschutzgebiet darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten nicht mehr als 1/3 des dazugehörigen Fassadenabschnittes betragen.</p> <p>Bei schützens- und erhaltenswerten Bauten sind Dacheinschnitte nicht zugelassen. Die Gesamtlänge aller angeordneten Elemente darf nicht mehr als $\frac{1}{2}$ der Fassadenlänge des Fassadenabschnitts des obersten Vollgeschosses aufweisen. Aufbauten und Einschnitte dürfen die folgende maximale Breite nicht überschreiten:</p> <p>– bei einer Dachfläche bis 120 m^2 6.00 m – bei einer Dachfläche über 120 m^2 8.00 m</p> <p>² Dachaufbauten dürfen mit Ausnahme von Firstoberlichtern mit keinem Teil näher als 0.5 m an eine First-, Trauf-, Kehl-, Gratlinie oder andere Dachaufbau heranreichen.</p> <p>– bei einer Dachfläche bis 120 m^2 0.75 m – bei einer Dachfläche über 120 m^2 1.00 m</p> <p>³ Die Trauflinie darf durch Dachaufbauten nicht unterbrochen werden.</p> <p>⁴ Einzelne Dachflächenfenster haben müssen rechteckig, quadratisch oder liegend sein. Sie haben als Einheit zu erscheinen und dürfen die Fläche von 2 m^2 nicht überschreiten. Dachflächenfenster dürfen zusammengefasst werden, wenn sie die max. Breite von 6.00 m nicht überschreiten. Bei schützens- und erhaltenswerten Gebäuden ist die kant. Denkmalpflege beizuziehen. Die Dachflächenfenster haben pro Hauptdach einheitlich zu erscheinen.</p>
---------------	----------------	--

Betreffend Anlagen und Installationen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie wird auf das Baubewilligungsdekrete und die kantonalen Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» verwiesen. Quergiebel gelten nicht als Dachaufbauten und sind somit möglich. Partielle Fassadenerhebungen, deren Breite das für Dachaufbauten zulässige Mass nicht überschreitet, sind bei der Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig nicht separat zu messen.

5. Zuständigkeiten

Aufgaben des Gemeinderates	Art. 46	<p>¹ Der Gemeinderat entscheidet über alle planungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.</p> <p>² Dem Gemeinderat obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Erlass von Planungszonen;- Der Erlass von Überbauungsordnungen soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;- Der Erlass von Regelungen über Detailerschliessungsanlagen;- Der Erlass eines Tarifes für Gebühren im Baubewilligungsverfahren;- Geringfügige Änderungen von Nutzungsplänen gemäss kantonalem Baurecht.
----------------------------	----------------	--

Aufgaben der Baukommission	Art. 47	<p>¹ Die Baukommission prüft alle Baugesuche auf die Übereinstimmung mit den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.</p> <p>² Die Kommission ist die Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde der Gemeinde, ihr obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Entscheide über sämtliche Baugesuche;–Die Baupolizeibehörde;- Die Erhebung von Einsprachen und Rechtsverwahrungen im Baubewilligungsverfahren;- Die Durchführung von Einigungsverhandlungen, ausgenommen bei Einsprachen im Planerlassverfahren;- Die Antragstellung zu Handen der Baubewilligungsbehörde in Baubewilligungsverfahren, bei denen nicht die Gemeinde zuständig ist;- Erstattungen von Anzeigen bei Widerhandlungen gegen Bauvorschriften;- Weitere zugewiesene Aufgaben gemäss Organisationsreglement. <p>³ Die Baukommission entscheidet, welche ordentlichen Baugesuche dem Gemeinderat im Rahmen eines Mitberichtsverfahrens unterbreitet werden. Dies insbesondere bei Fragen der Zonenkonformität oder Bauvorhaben, die negative Auswirkungen auf die künftige Gemeindeentwicklung haben können.</p> <p>⁴ Das Büro der Baukommission kann Baugesuche nach Art. 27 BewD ohne Entscheid der Baukommission bewilligen.</p>
Aufgaben der Bauverwaltung	Art. 48	<p>¹ Die Bauverwaltung überwacht laufend die Einhaltung der Bauvorschriften und der Baubewilligungen. Bei Bedarf können Mitglieder der Baukommission für einzelne Kontrollen beigezogen werden.</p> <p>² Der Bauverwaltung obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die formelle und materielle Prüfung der Baugesuche;- Die Kontrolle der Einhaltung der Baubewilligungen und die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen;- Die Verfügung von vorläufigen Baueinstellungen;- Die Verfügung von vorläufigen Benutzungs- oder Betriebsverboten wenn Bauten oder Betriebseinrichtungen schwerwiegende Mängel aufweisen;- Die Kontakte zu anderen Planungsträgern. <p>³ Die Bauverwaltung berät die Baukommission und den Gemeinderat in allen bau- und planungsrechtlichen Fragen.</p>
Übergangsbestimmungen	Art. 49	<p>Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements, gegen die übrigen Gemeindevorschriften und gestützt darauf erlassene Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung vom Richter geahndet.</p>

6. Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	Art. 49	Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements, gegen die übrigen Gemeindevorschriften und gestützt darauf erlassene Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung vom Richter geahndet.
Übergangsbestimmungen	Art. 50	Baugesuche, die vor der öffentlichen Auflage Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht worden sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

Baureglement (BauR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Inkrafttreten,
Aufhebung

Art. 51

¹ Die baurechtliche Grundordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

^{1bis} Die Teilrevision «Anpassung an BMBV und Ausscheidung Gewässerräume» tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:

- Das Baureglement vom 03.04.1991
- Der Zonenplan vom 03.04.1991
- Der Zonenplan Gefahrenkarte vom 22.02.2012
- Die Ergänzung zum Baureglement vom 17.12.1999
- Die UEO Zelgli
- Die UEO Horbenmatt
- Die UEO Bodenacker
- Die UEO Rohrmatt
- Die UEO Bahnhofmatten
- Die UEO Alters- und Leichtpflegeheim
- Die UEO Gewerbezone Bundkofen

³ Mit dem Inkrafttreten der Teilrevision «Anpassung an BMBV und Ausscheidung Gewässerräume» werden aufgehoben:

✗ - Das Baureglement vom April 2004 (17. Mai 2016)
✗ - Der Zonenplan vom April 2004 (17. Mai 2016)
✗ - Die Ergänzungen/Änderungen zum Baureglement vom 11. Dezember 2008, 16. Juli 2010, 22. Februar 2012, 4. Dezember 2013 und 7. Dezember 2016

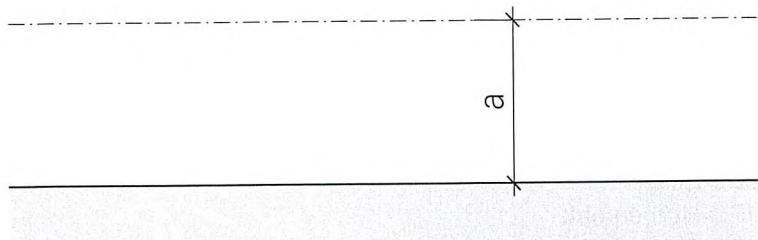
✗ 5 CT, 26.4.23

Siehe Genehmigung AGR

Anhang

Grafische Darstellung der baupolizeilichen Masse

1.1 Bauabstände von Strassen vom öffentlichen Verkehrsraum



Fahrbahn

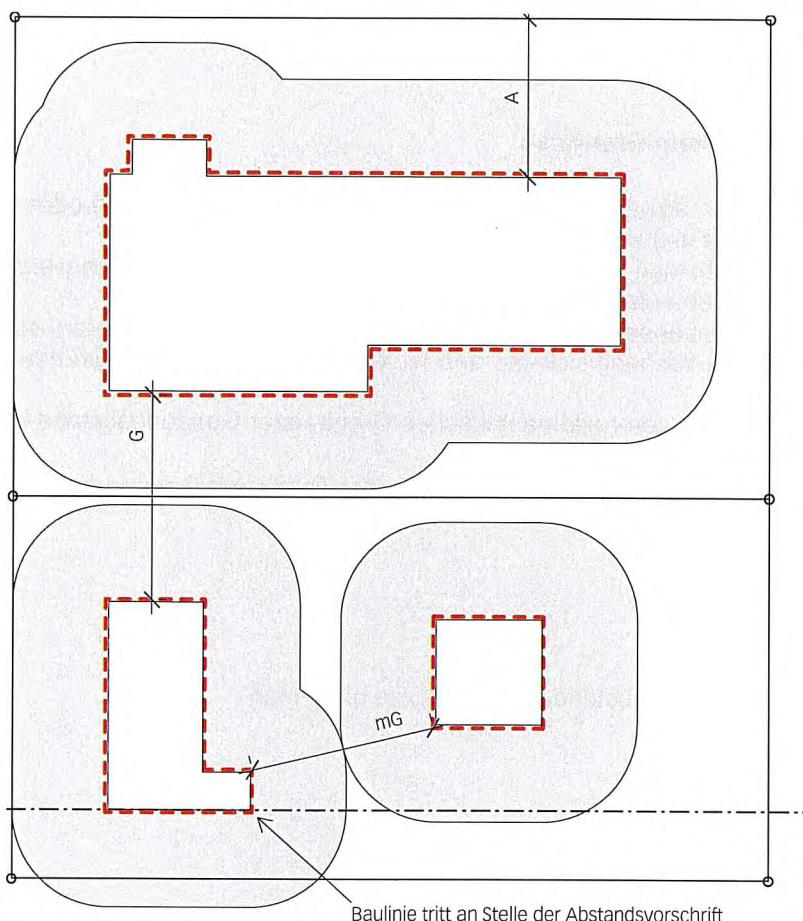
Trottoir

a Bauabstand von Strassen

1.2 Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund

Der kleine Grenzabstand (kGA) wird rechtwinklig zur **Grundstücksgrenze Fassade** gemessen und bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung **zwischen** der projizierten Fassadenlinie (**Umfassungswand**) und **von** der **GrundstücksParzellengrenze**.

Er wird bei Gebäuden mit Wohn- und Arbeitsräumen auf drei Gebäudeseiten gemessen.



A	Grenzabstand
G	Gebäudeabstand
mg	mindestens einzuhaltender Gebäudeabstand
gGA	mindestens einzuhaltender Grenzabstand
— · — · —	Baulinie
— · — · —	Fassadenlinie
○ — ○	Parzellengrenze

Der grosse Grenzabstand (gGA) wird rechtwinklig zur Fassade gemessen **und bezeichnet die kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie (eine Seite eines Gebäudes mit Wohn- und Arbeitsräumen) und der Parzellengrenze haben auf einer Gebäudeseite einen grossen Grenzabstand einzuhalten. Dieser gGA darf nicht im Norden liegen, ist aber sonst durch die Bauherrschaft festzulegen. Es ist darauf zu achten, dass er vor diejenige Fassade zu liegen kommt, welche die grösste Fensterfläche zu Wohn- und Arbeitsräumen aufweist.**

1.3 Messweise der Grenzabstände

1.3.1 Grundsatz

Um festzustellen, ob ein Bauvorhaben die reglementarischen Grenzabstände einhält, werden die minimal erforderlichen Abstände mit Vorteil als Flächen um den Grundriss des projektierten Gebäudes herum eingetragen. Die reglementarischen Abstände sind eingehalten, wenn diese Flächen an keiner Stelle über die Parzellengrenze hinausragen.

1.3.2 Winkelbauten und Bauten mit gestaffeltem Grundriss

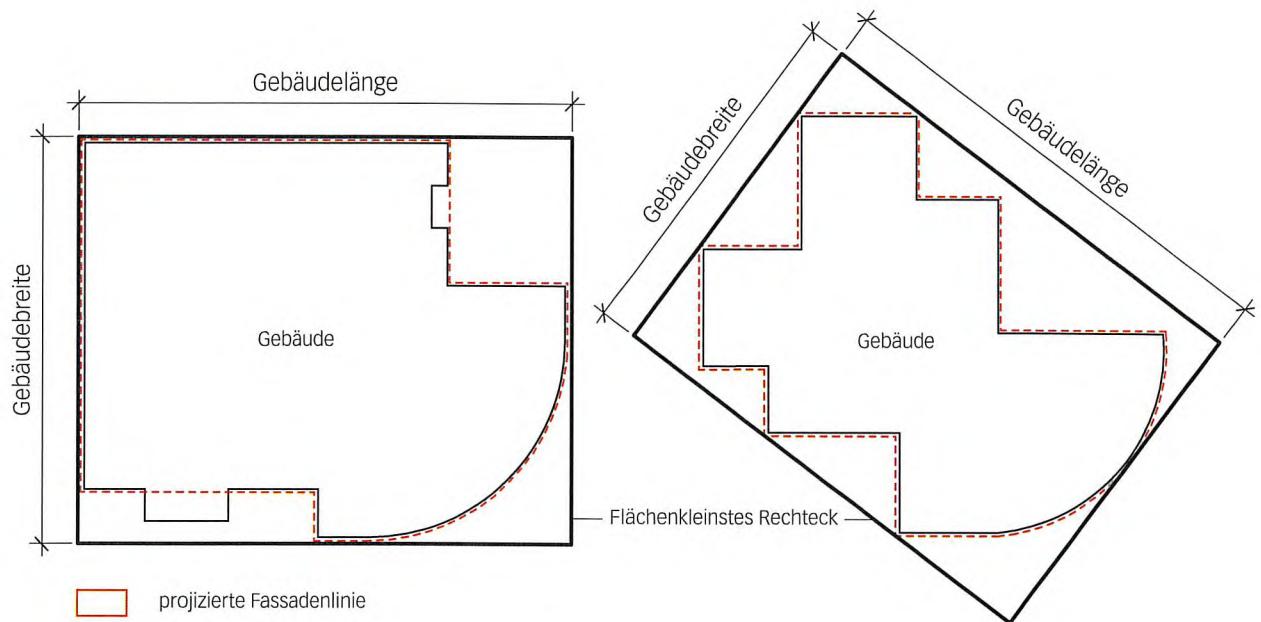
~~Die nachstehenden Regeln sind nur anwendbar, soweit das abgewinkelte oder gestaffelte Gebäude oder die gestaffelte Gebäudegruppe gleichzeitig bewilligt und in einem Zuge erstellt werden.~~
~~Der grosse Grenzabstand oder der Gebäudeabstand einer im Grundriss gestaffelten Gebäudeseite werden von der Linie des mittleren Abstandes dieser Gebäudeseite zur Grundstücksgrenze hin gemessen.~~
~~Die mittlere Abstandslinie ist parallel zur massgebenden Grundstücksgrenze zu ziehen, und zwar derart, dass über die Linie vorspringende Grundrissflächen flächengleich mit den hinter der Linie liegenden Grundrissrücksprüngen (baufreie Flächen) sind.~~
~~Die mittlere Abstandslinie darf in keinem Punkt in den reglementarischen Grenz- oder Gebäudeabstand hineinragen.~~
~~Der kleine Grenzabstand darf in keinem Fall durch einzelne Gebäudeteile oder Teile einer Gebäudegruppe unterschritten werden.~~

1.3.2 Gebäudeabstand

Abstand = Summe der dazwischen liegenden Grenzabstände (siehe Skizze oben mG).

1.4 Gebäudelänge

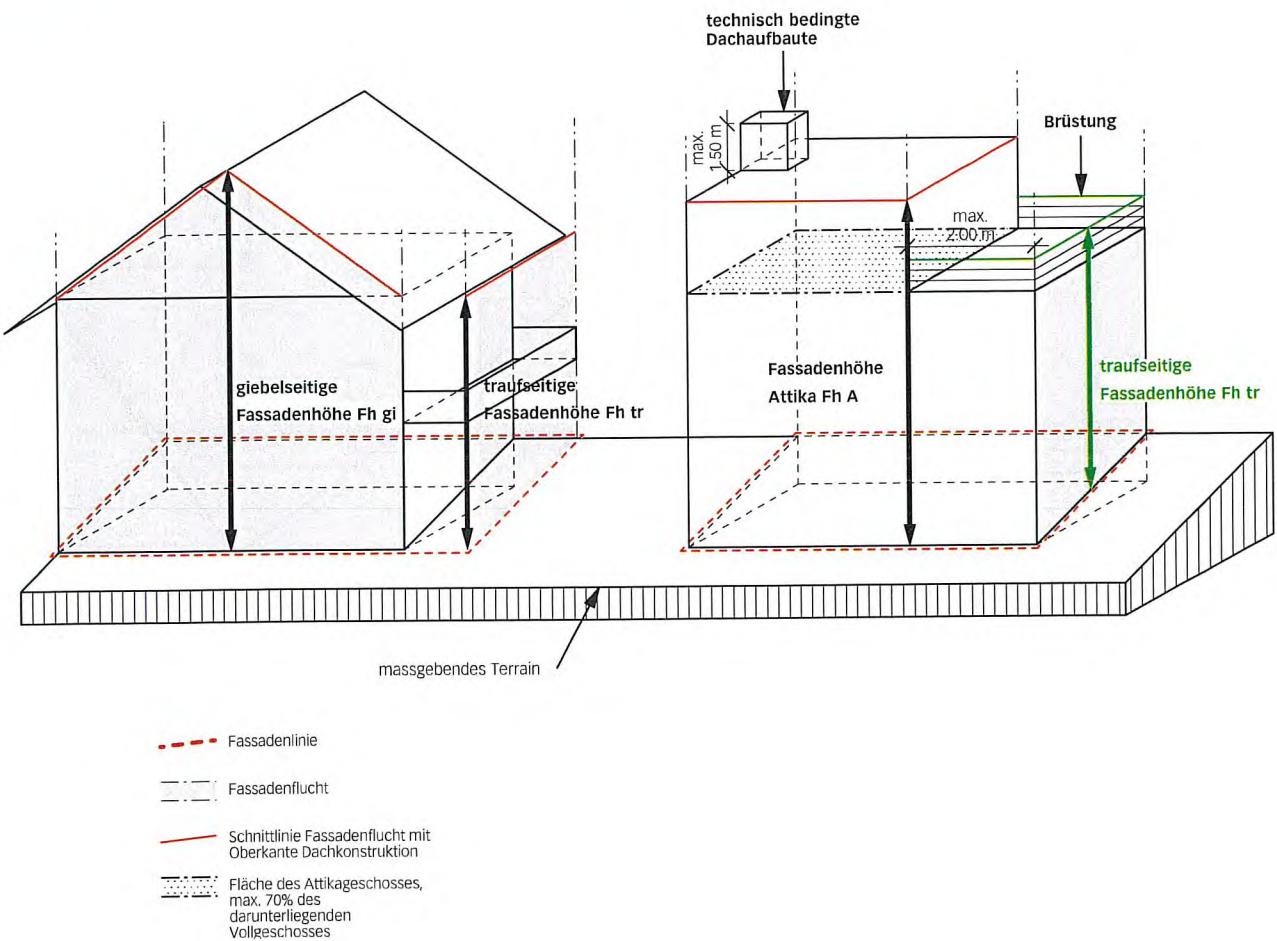
Bei Gebäuden mit unregelmässigen Grundrissen ist die Länge am flächenmässig kleinsten umschriebenen Rechteck zu messen. Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst (Art. 12 BMBV). Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst (Art. 13 BMBV).



1.5 Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig

1.5.1 Messweise / zulässiges Attikageschoss

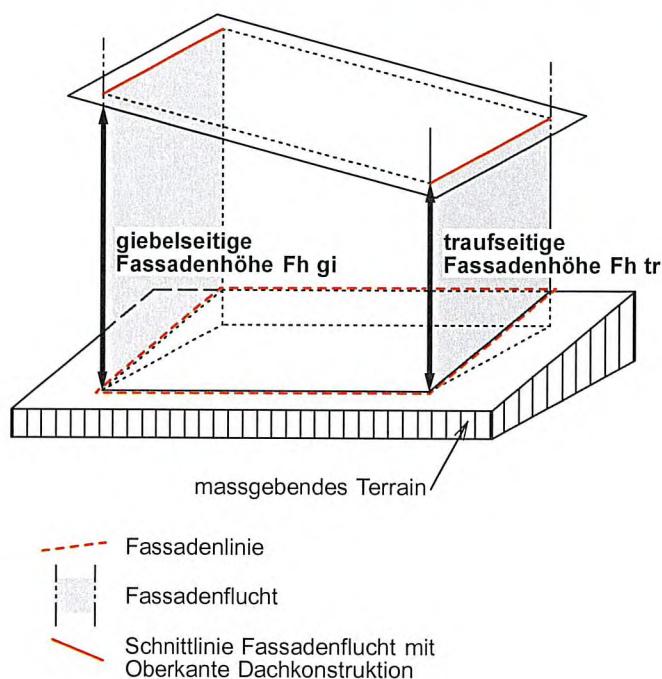
Die Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie, ~~wird in der Fassadenmitte gemessen und zwar vom gewachsenen Boden, bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens. Die zulässige Gebäudehöhe darf auf keiner Gebäudeseite überschritten werden.~~



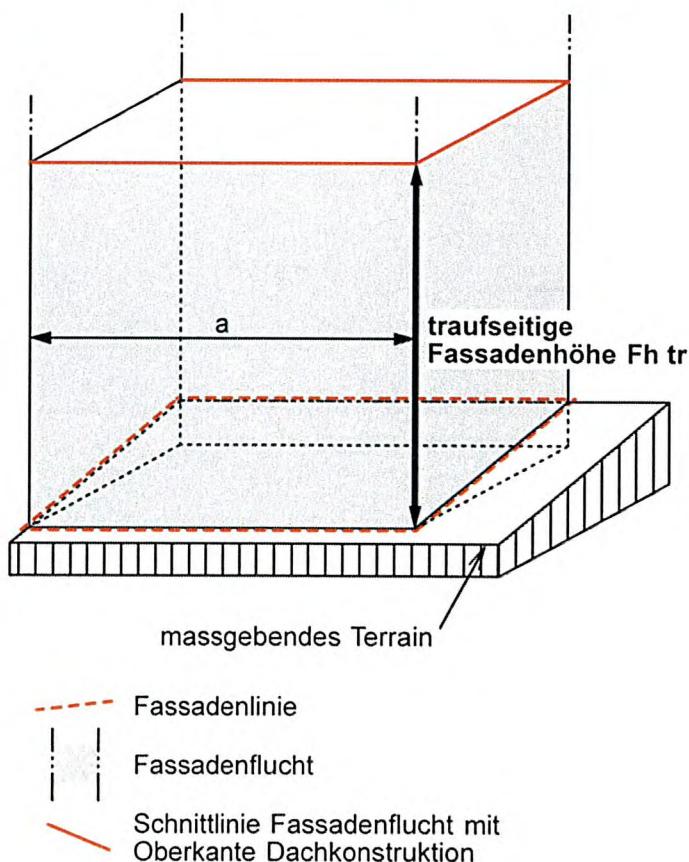
Die Fassadenhöhe giebelseitig ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie (beim Pultdach gelten die Festlegungen gemäss der nachstehenden Skizze).

1.5.2 Gebäudehöhe Fassadenhöhen bei Pultdächern

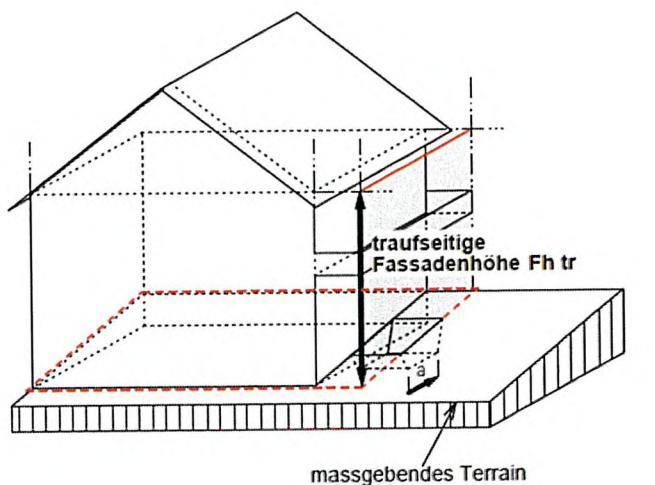
Die **Gebäudehöhe Fassadenhöhe** traufseitig ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie. - wird in der



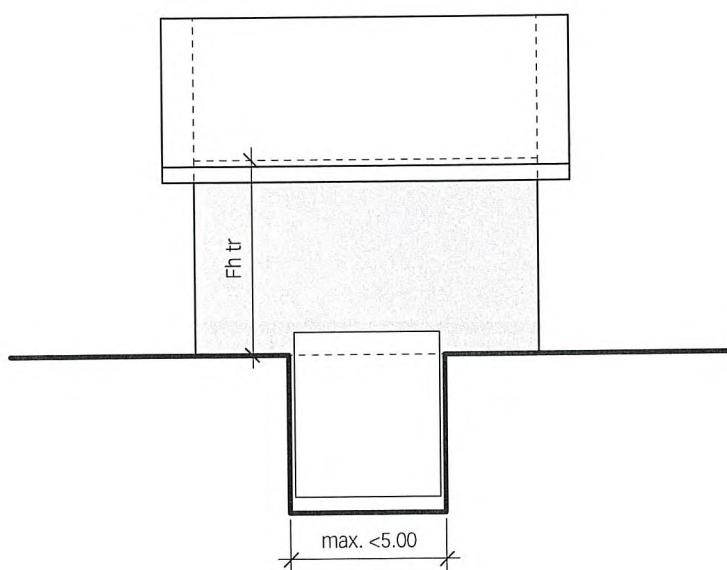
1.5.3 Fassadenhöhe traufseitig bei Flachdächern ohne Attikageschoss



1.5.4 Gebäudehöhe Fassadenhöhe bei Fassaden mit Abgrabungen



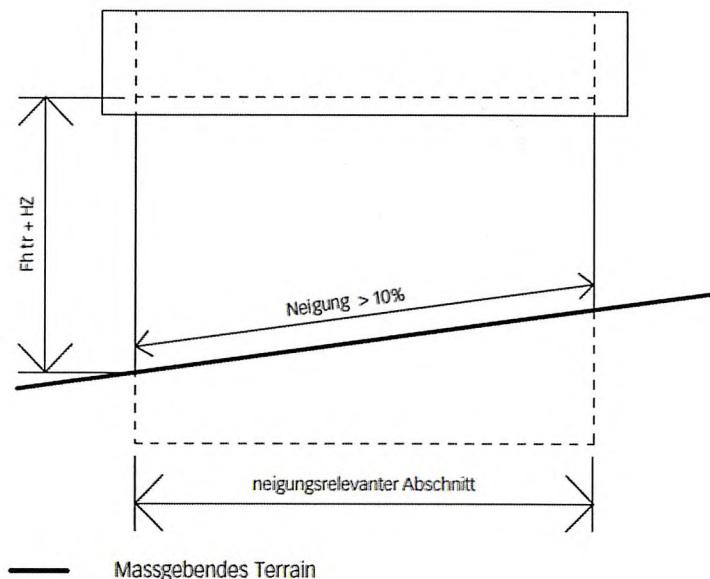
- Fassadenlinie
- Fassadenflucht
- Schnittlinie Fassadenflucht mit Oberkante Dachkonstruktion
- \textcircled{O} a = Abgrabungen für Hauseingäne und Garageneinfahrten
- $a \leq 5\text{m}$



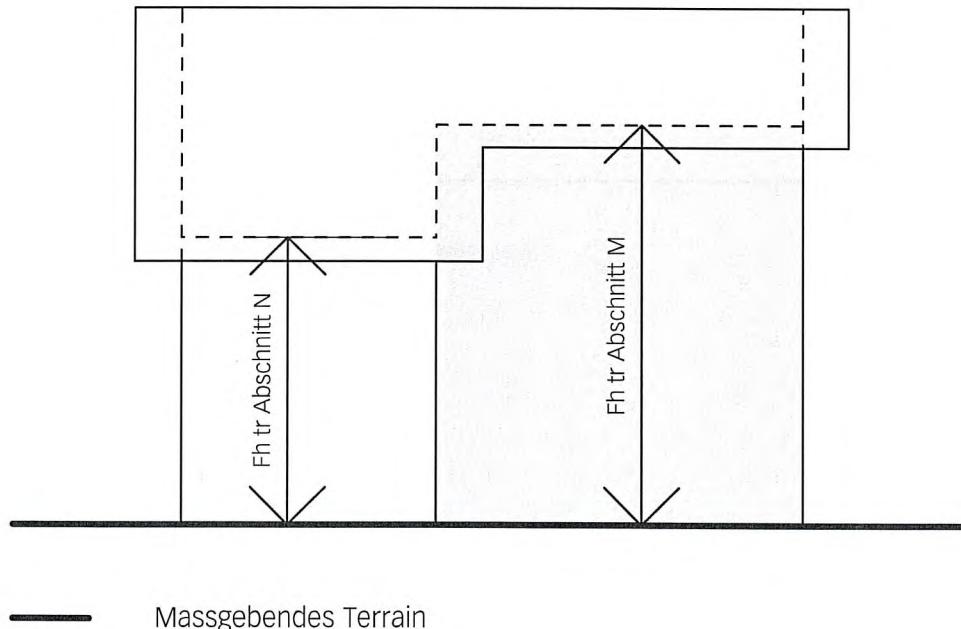
1.5.3 Gebäudehöhe bei Flachdächern

1.5.5 Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig bei Bauten am Hang

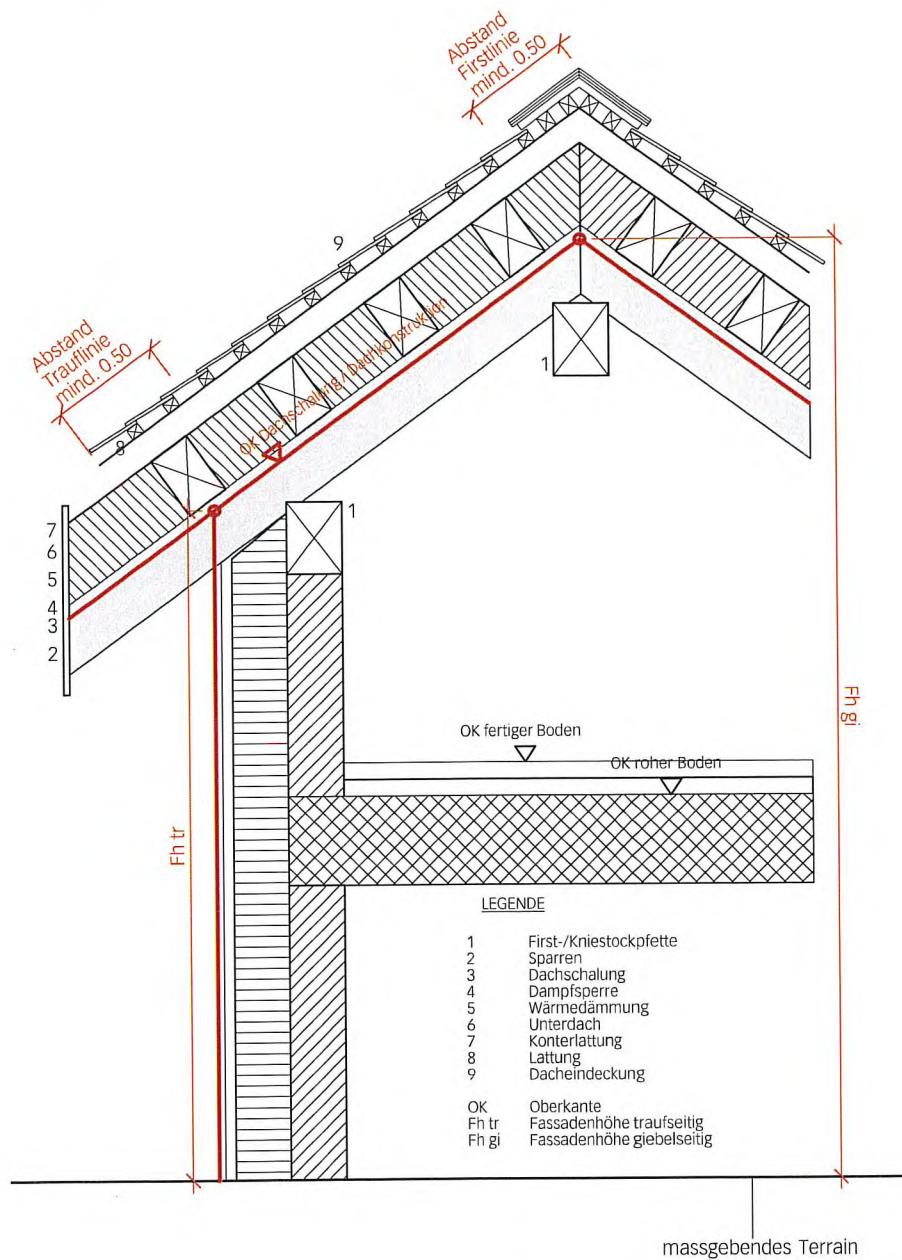
Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der bergseitigen Fassaden **überall** eine Mehrhöhe von 1.00 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des **gewachsenen Bodens massgebenden Terrains**, in der Falllinie gemessen, die innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % beträgt.



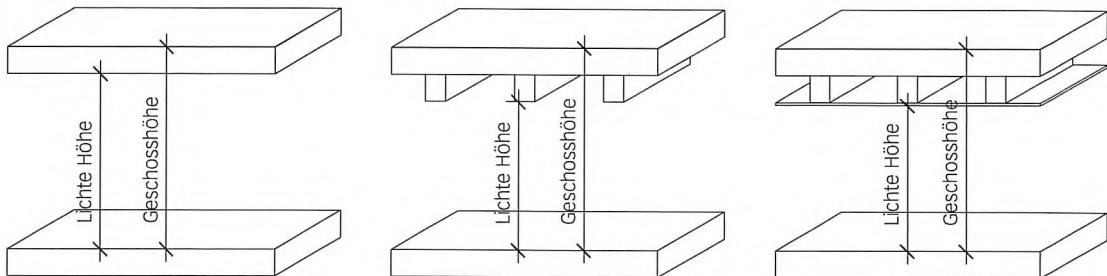
1.5.6 Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig bei gestaffelten Gebäuden



1.5.7 Messpunkt der Fassadenhöhen



1.6 Geschosshöhe und lichte Höhe



1.6 Vollgeschosszahl

1.6.1 Untergeschoss

Das Kellergeschoss zählt als Geschoss, wenn es im Mittel aller Fassaden bis Oberkant Erdgeschoss gemessenen fertigen Böden um mehr als 1.20 m überragt. Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten, welche nicht mehr als 5.00 m pro Fassadenbreite betragen, werden nicht angerechnet.

1.7 Messweise der Dachaufbauten

Lärmgutachten

03.1543.01
201126_Lärmgutachten_Schüpfen.docx



Gemeinde Schüpfen
Revision Ortsplanung

Lärmtechnischer Nachweis nach LSV

16. Dezember 2020 / 1-01

B+S AG
Weltpoststrasse 5 | Postfach 313
CH-3000 Bern 15 | +41 31 356 80 80
www.bs-ing.ch

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Parzelle 3066 an der Bernstrasse sowie die Parzellen entlang der Lyssstrasse sind heute der Gewerbezone (ES IV) zugeordnet und sollen neu einer Wohn- und Gewerbezone (ES III) zugeordnet werden. Die Parzellen liegen im Einflussbereich der Bern- und Lyssstrasse, sowie der Bahnlinie Bern - Biel.

Als Grundlage für Ortsplanungsrevision ist deshalb ein Lärmgutachten - entsprechend den kantonalen Anforderungen - zu erstellen.

1.2 Perimeter



Abbildung 1 Perimeter West und Ost (Umzonung)

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen und Vorgaben

- [1] LärmSchutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986
- [2] Emissionsplan 2015 (www.bav.admin.ch)
- [3] Richtlinie "LärmSchutz bei Eisenbahnanlagen"
BAV, Mai 2019
- [4] LärmSanierungsprojekt Limpachtal
B+S AG, 04.09.2020
- [5] Merkblatt Strassenlärmb in der Nutzungsplanung
AGR / TBA des Kantons Bern, April 2010

2.2 Zonenplan / Empfindlichkeitsstufe

Die Parzelle 3066 an der Bernstrasse, sowie die Parzellen entlang der Lyssstrasse sollen neu einer Wohn- und Gewerbezone (ES III) zugeordnet werden.

2.3 Belastungsgrenzwerte gemäss LSV

Die Umzonung von Bauzonen gilt nicht als Ausscheidung neuer Bauzonen (Art. 24 USG). Es gelten somit die Immissionsgrenzwerte (IGW) der ES III. Entsprechend Anhang 3 (Strassenverkehrslärm) und Anhang 4 (Eisenbahnlärm) der LSV gelten die folgenden Belastungsgrenzwerte:

Immissionsgrenzwert ES III:

- L_r tags = 65 dBA
- L_r nachts = 55 dBA

Für Räume in Betrieben, die in Gebieten der ES I, der ES II und der ES III liegen, gelten nach Art. 42 LSV um 5 dB(A) erhöhte Planungs- und Immissionsgrenzwerte. Die erhöhten Grenzwerte gelten nicht für Schulen, Anstalten und Heime. Für Gebiete und Gebäude, in denen sich Personen in der Regel nur am Tag oder in der Nacht aufhalten, gelten nach Art. 41 LSV für die Nacht bzw. den Tag keine Belastungsgrenzwerte.

2.4 Verkehrsgrundlagen

2.4.1 Schienenverkehr

Die Verkehrsbelastung für die SBB-Linie sowie der sich daraus ergebende Emissionspegel wurden dem Emissionsplan des Bundesamtes für Verkehr [2] entnommen. Durch Schüpfen führt die SBB-Linie 260. Im Betrachtungsradius betragen die festgelegten Emissionen gemäss Emissionsplan des BAV:

- Perimeter West: Abschnitt km 16.000 – 16.551
Festgelegte Emissionspegel: L_{r,e} (tag) = 79.0 dBA,
L_{r,e} (nacht) = 67.3 dBA
- Perimeter Ost: Abschnitt km 14.836 – 15.691
Festgelegte Emissionspegel: L_{r,e} (tag) = 77.2 dBA,
L_{r,e} (nacht) = 67.5 dBA

Die festgelegten Emissionspegel gemäss Emissionsplan [2] gelten gemäss Richtlinie "Lärmschutz bei Eisenbahnanlagen" [3] als Grundlage für die Berechnung der Beurteilungspegel.

2.4.2 Strassenverkehr

Im Jahr 2019 wurde durch die B+S AG im Auftrag des Tiefbauamts des Kantons Bern, Oberingenieurkreis III ein Lärmsanierungsprojekt [4] erarbeitet. Der Verkehr auf den entsprechenden Strassenabschnitten der Lyss- resp. Bernstrasse wurden diesem Bericht entnommen. Für die Beurteilung wurde der ausgewiesene Verkehr 2018 mit einer (jährlichen) Zunahme von 1.5% auf das Jahr 2020 aufgerechnet.

- Perimeter West (Lyssstrasse)
Verkehr 2020 DTV = 2'700 Fahrzeuge/Tag (jahresdurchschnittlicher Gesamtverkehr)
Nt2 = 12.5% Anteil lärmintensiver Fz. tags (6 – 22 Uhr)
Nn2 = 12.4% Anteil lärmintensiver Fz. nachts (22 – 6 Uhr)
Signalisierte Geschwindigkeit: 50 km/h
Steigung der Fahrbahn: unter 3% (nicht relevant)
⇒ Emissionspegel 72.2 dBA (Tag) / 59.1 dBA (Nacht)

- Perimeter Ost (Bernstrasse)
 - Verkehr 2020 DTV = 5'500 Fahrzeuge/Tag (jahresdurchschnittlicher Gesamtverkehr)
 - Nt2 = 5.3% Anteil lärmintensiver Fz. tags (6 – 22 Uhr)
 - Nn2 = 4.3% Anteil lärmintensiver Fz. nachts (22 – 6 Uhr)
 - Signalisierte Geschwindigkeit: 50 km/h
 - Steigung der Fahrbahn: unter 3% (nicht relevant)
 - ⇒ Emissionspegel 73.4 dBA (Tag) / 61.9 dBA (Nacht)

3 Ermittlung der Lärmbelastung

3.1 Methodik

Eisenbahn- und Strassenverkehrslärm werden gemäss LSV separat ermittelt und beurteilt, das heisst die entsprechenden Lärmanteile werden nicht addiert.

Die Ermittlung der Lärmbelastung erfolgte rechnerisch, basierend auf den Emissionsdaten gemäss Kapitel 2.4, sowie einem dreidimensionalen Gelände- bzw. Berechnungsmodell mit der Berechnungssoftware CadnaA Version 2020 MR (build:177.5010) unter Anwendung des Berechnungsalgoritmus SEMIBEL für Eisenbahn lärm resp. StL-86+ (A = 43) für Strassenlärm.

Die Lärmerrmittlung erfolgte 4.6 m (Annahme = 1. OG) über Terrain in folgenden Abständen:

- Strassenlärm: In einem Strassenabstand von 5.0m (gemäss Art. 80 SG)
- Eisenbahn lärm: In einem Abstand 5.0m ab Grundstücksgrenze (gemäss Art. 39 resp. Art. 32 Baureglement Schüpfen)

Zusätzlich wurde im Perimeter West die Isophone (Kurve gleicher Lautstärke) für Wohnnutzung ES III (Tag) für Eisenbahn lärm bestimmt.

3.2 Perimeter West

3.2.1 Isophone und Lage der Beurteilungspunkte

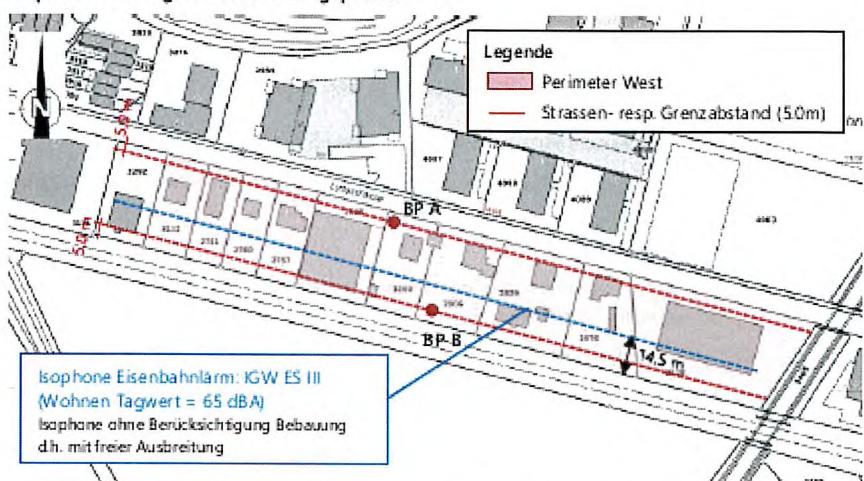


Abbildung 2 Lage Beurteilungspunkte und Isophone ES III (Tag) Eisenbahn lärm

3.2.2 Beurteilungspegel

Basierend auf den Verkehrsgesetzen gemäss Kap. 2.4 ergibt sich für die beiden repräsentativen Berechnungspunkte im Straßen- resp. Baulinienabstand folgende Beurteilungspegel:

- Straßenlärm BP A Lr = 62 dBA tags / 49 dBA nachts
- Eisenbahn lärm BP B Lr = 68 dBA tags / 56 dBA nachts

gelb = IGW überschritten

3.3 Perimeter Ost

3.3.1 Isophone und Lage der Empfangspunkte

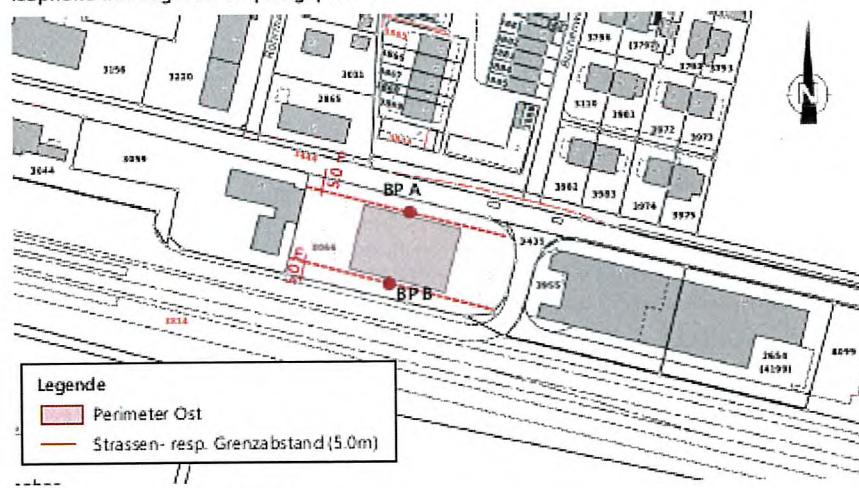


Abbildung 3 Lage der Beurteilungspunkte

3.3.2 Beurteilungspegel

Basierend auf den Verkehrsgesetzen gemäss Kap. 2.4 ergibt sich für die beiden repräsentativen Berechnungspunkte im Straßen- resp. Baulinienabstand folgende Beurteilungspegel:

- Straßenlärm BP A Lr = 63 dBA tags / 52 dBA nachts
- Eisenbahn lärm BP B Lr = 63 dBA tags / 53 dBA nachts

3.4 Beurteilung der Außenlärmbelastung gemäss LSV

Der Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel mit den massgebenden Immissionsgrenzwerten (IGW) zeigt,

- dass im Perimeter Ost
 - die IGW auf den massgebenden Baulinien sowohl in Bezug auf den Eisenbahn- als auch Straßenlärm eingehalten werden.
- dass im Perimeter West
 - die IGW im Baulinienabstand in Bezug auf den Straßenlärm eingehalten werden
 - die IGW im Grenzabstand in Bezug auf den Eisenbahn lärm am Tag um max. 3 dBA und in der Nacht um max. 1 dBA überschritten werden.

3.5 Mögliche Massnahmen

3.5.1 Perimeter West

- Anordnung lärmpflichtige Nutzungen "ab Isophone" d.h. nördlich der ausgewiesenen Isophone können ohne Einschränkungen in Bezug auf den Lärmschutz lärmpflichtige Nutzungen angeordnet werden.

Alternativ sind folgende planerisch und gestalterischen Massnahmen möglich

- Anordnen von Gewerbe- und / oder Büronutzung (+ 5 dBA gemäss Art. 42 Abs. 1 LSV).
- Anordnung von lärmunempfindlichen Räumen an der lärmexponierten Fassade wie WC, Küche ohne Wohnanteil, Abstellkammern, Treppenhäuser etc.
- Anordnen von Loggias
- Vorgelagerte Pufferzonen (Laubengänge o.ä.)
- Grundrissanordnungen mit Lüftungsmöglichkeiten der lärmempfindlichen Räume über die Seiten- und/oder Rückfassade und keine offensichtliche Fenster lärmempfindlicher Räume (resp. Festverglasung) an der lärmelasteten Fassaden resp. nur in Kombination mit Massnahmen am Gebäude.

3.5.2 Perimeter Ost

Keine Massnahmen nötig.

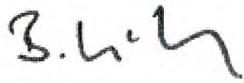
3.6 Beurteilung und Fazit

Die Lärmprognosen zeigen, dass im Perimeter West entlang der südlichen Perimetergrenze, die massgebenden Grenzwerte für Wohnnutzung infolge Eisenbahnlärm überschritten werden.

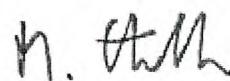
Mit entsprechenden Massnahmen resp. der Anordnung von nicht lärmempfindlichen Nutzungen kann auf die Lärm situation reagiert werden, so dass die Anforderungen gemäss Lärmschutzverordnung eingehalten werden können.

Bei zukünftigen Bauvorhaben muss im Rahmen des Baugesuchs aufgezeigt werden, welche Lärmschutz-Massnahmen berücksichtigt werden, damit keine Überschreitung des Grenzwertes bei Fenstern von empfindlichen Räumen auftreten.

B+S AG



Bernhard Kindler
Berichtverfasser | Experte Akustik



Mark Ströhle
Experte Akustik

Genehmigungsvermerke (Ortsplanungsrevision 2004)

Mitwirkung: vom 08.11.02 bis 09.12.02

Vorprüfung: vom 08.10.03

Publikation im Anzeiger: am 07.05.04 und 14.05.04
Publikation der Änderungen im Anzeiger: am 26.11.04 und 03.12.04

Öffentliche Auflage: vom 07.05.04 bis 07.06.04
Öffentliche Auflage der Änderungen: vom 26.11.04 bis 27.12.04

Einspracheverhandlungen:	am 11./17.06.04
– Erledigte Einsprachen	6
– Unerledigte Einsprachen	12
– Rechtsverwahrungen	-

Genehmigt durch den Gemeinderat: am 28.04.04
Genehmigung der Änderungen: am 30.06.04

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung: am 18.10.04

Namens der Einwohnergemeinde Schüpfen

U. Hunziker

P. Schenk

Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt:

Schüpfen den 17. Mai 2006 Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 17. Mai 2006

Genehmigungsvermerke
(Anpassung an BMBV und Ausscheidung Gewässerräume 2020)

Mitwirkung vom Vorprüfung vom	16. August bis 20. September 2019 25. August 2020
Publikation im Amtsblatt vom Publikation amtlichen Anzeiger vom Öffentliche Auflage	28. April 2021 30. April und 7. Mai 2021 vom 3. Mai bis 1. Juni 2021
Einspracheverhandlungen: • Erledigte Einsprachen • Unerledigte Einsprachen • Rechtsverwahrungen	am 28. Juni und 1. Juli 2021 6 2 2
Beschlossen durch den Gemeinderat am Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am	4. August 2021 8. September 2021

Nachträgliche öffentliche Auflage

Publikation im Amtsblatt vom Publikation im amtlichen Anzeiger vom Öffentliche Auflage vom	13. Oktober 2021 15. und 22. Oktober 2021 15. Oktober bis 15. November 2021
--	---

2. Nachträgliche öffentliche Auflage

Publikation Zonenplanänderung Gewässerraum Bundkofen im Amtsblatt vom Publikation alle Zonenplan- und Baureglements- änderungen im amtlichen Anzeiger vom Öffentliche Auflage Gewässerraum Bundkofen Öffentliche Auflage allen Zonenplan- und Bau- reglementsänderungen	31. August 2022 2. und 9. September 2022 31. August bis 3. Oktober 2022 2. September bis 3. Oktober 2022
Beschlossen durch den Gemeinderat am Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am	12. Oktober 2022 14. Oktober 2022

Einwohnergemeinde Schüpfen

Gemeindepräsident

Pierre-André Pittet

Gemeindeschreiber

Patrik Schenk

Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt:

Schüpfen, 22. November 2022

Gemeindeschreiber

Patrik Schenk

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

28. April 2023

Simon Künzli



Beilagen

1. Zivilrechtliche Bestimmungen

Art. 79 ff EG zum ZGB

Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

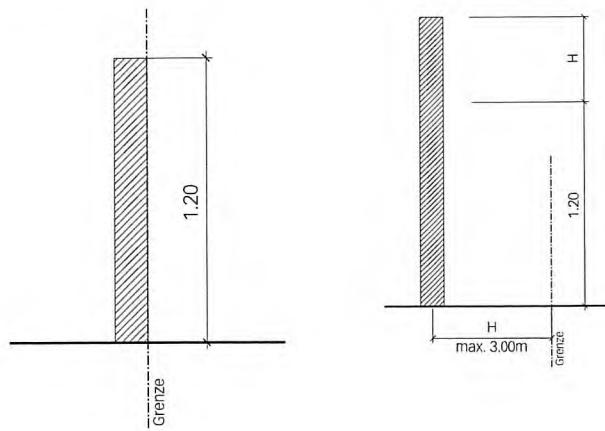
<i>Nachbarrecht:</i> <i>Bauten und Pflanzungen, Grenzabstände</i>	Art. 79 ¹ Für Bauten, welche den gewachsenen Boden in irgend einem Punkte um mehr als 1.20 überragen, ist gegenüber den Nachbargrundstücken ein Grenzabstand von wenigstens 3.00 m einzuhalten. Vorbehalten sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts über die geschlossene oder annähernd geschlossene Bauweise.
	² Ist die geschlossene Bauweise zugelassen, aber nicht vorgeschrieben, so hat der Grundeigentümer, der die seitliche Umfassungsmauer nicht an die Grenze stellt einen Abstand von 6.00 m einzuhalten.
	³ Wurde nach früherem Baurecht ein Nachbargebäude mit einer Umfassungsmauer an die Grenze gestellt, so ist der Anbau im gleichen Umfang gestattet.
<i>An- und Nebenbauten</i>	Art. 79a Für eingeschossige An- und Nebenbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt sind, genügt ein Grenzabstand von 2.00 m, sofern die mittlere Fassadenhöhe dieser Bauten 4.00 m und ihre Grundfläche 60 m ² nicht übersteigen.
<i>Vorspringende Bauteile</i>	Art. 79b Vorspringende offene Bauteile, wie Vordächer, Vortreppen und Balkone dürfen von der Umfassungsmauer gemessen höchstens 1.20 m in den Grenzabstand hineinragen.
<i>Abort- und Dünnergruben</i>	Art. 79c ¹ Anlagen zur Aufnahme von Abortstoffen, Jauche, Dünger und anderen überliechenden Abfällen sind in einem Abstand von wenigstens 3.00 m von der Grenze zu erstellen. ² Werden die Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1.20 m überragen.
<i>Hofstattrecht</i>	Art. 79d ¹ Wird ein Gebäude durch Elementarereignisse ganz oder teilweise zerstört, so darf es innert fünf Jahren ohne Rücksicht auf den privatrechtlichen Grenzabstand in seinem früheren Ausmass wieder aufgebaut werden. ² Die Frist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf das Baugesuch gestellt ist. Der Wiederaufbau ist ohne willkürliche Unterbrechung durchzuführen.
<i>Brandmauern: Pflicht</i>	Art. 79e Gebäude, die an die Grenze gestellt werden, sind grenzseitig mit einer Brandmauer zu versehen.

Baureglement (BauR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

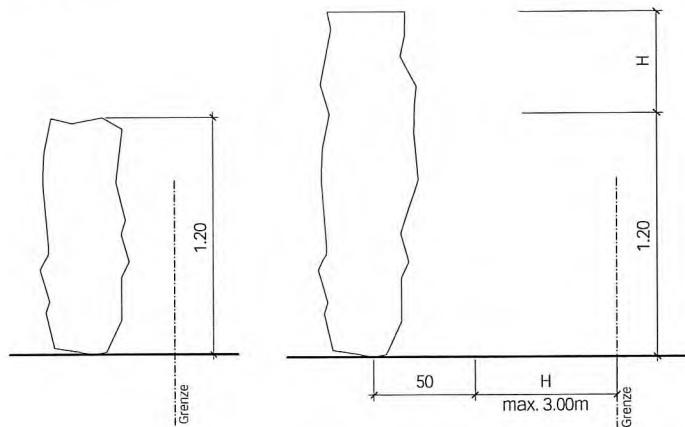
<i>Mitbenützung</i>	Art. 79f
	¹ Das Recht, eine vom Nachbar erstellte Brandmauer mitzubenützen, wird durch Einkauf ins Miteigentum erworben.
	² Für das Mitbenützungsrecht ist eine Entschädigung zu bezahlen, welche entsprechend dem Interesse der beteiligten Nachbarn an der Brandmauer festzulegen ist.
	³ Eigentums- und Benützungsrechte, die der Nachbar an der bestehenden Brandmauer erworben hat, können im Grundbuch angemerkt werden.
<i>Erhöhung</i>	Art. 79g
	Jeder Miteigentümer ist berechtigt, die Brandmauer auf seine Kosten zu erhöhen oder tiefer in den Boden hinunterzuführen. Baut der Nachbar auf das neuerrichtete Mauerstück an, so hat er sich gemäss Art. 79f Abs. 2 einzukaufen.
<i>Stützmauern und Böschungen: Pflicht zur Errichtung</i>	Art. 79h
	¹ Wer längs der Grenze Auffüllungen oder Abgrabungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch Böschungen oder Stützmauern zu sichern.
	² Böschungsneigungen dürfen höchstens 45° (100%) betragen. In steilem Gelände bleibt eine stärkere Neigung natürlich entstandener oder genügend gesicherter Böschungen vorbehalten.
	³ Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden. Dient sie der Auffüllung, so darf sie den gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes höchstens um 1.20 m überragen.
<i>Eigentum</i>	Art. 79i
	¹ Eine Stützmauer, welche auf der Grenze steht, gilt als Bestandteil des Grundstücks, dessen Eigentümer sie erstellt hat. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird Miteigentum beider Nachbarn angenommen.
	² Im übrigen sind die Vorschriften über die Brandmauer sinngemäss anwendbar.
<i>Einfriedungen</i>	Art. 79k
	¹ Einfriedungen wie Holzwände, Mauern, Zäune, bis zu einer Höhe von 1.20 m vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstücks aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden.
	² Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3.00 m.
	³ Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte Abstände; diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

Baureglement (BauR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Mauer



Hecke



Bäume und Sträucher

Art. 791

¹ Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:

5.00 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume;

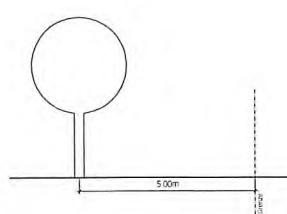
3.00 m für hochstämmige Obstbäume;

1.00 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3.00 m zurückgeschnitten werden;

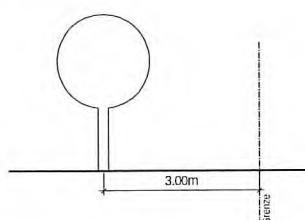
0.50 m für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2.00 m sowie für Beerensträucher und Reben.

² Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.

Hochstamm



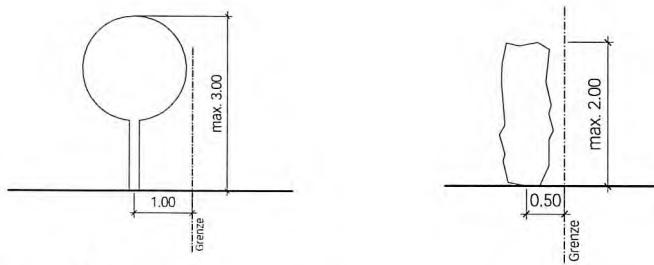
Obstbaum



Baureglement (BauR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Niederstamm

Zierstrauch



Entzug von Licht und Sonne

Art. 79m

¹ Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren Eigentümer verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen.

² Vorbehalten bleiben entgegenstehende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes von Alleen.

Benützung von Mauern an der Grenze

Art. 79n

An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der Grenze befinden, darf der Nachbar unentgeltlich unschädliche Vorrichtungen, namentlich Spaliere, anbringen.

Betreten des nachbarlichen Grundstücks

Art. 79o

Der Nachbar hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung seines Grundstückes zu gestatten, wenn dies erforderlich ist für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen wie Leitungen. Er ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf möglichste Schonung und vollen Schadenersatz.

2. Liste der rechtsgültigen Überbauungsordnungen

Nr. 1	Ziegelried Stafacker
Nr. 5	Oberdorf
Nr. 6	Richtersmatt
Nr. 9	Gewerbezone Sägerei
Nr. 12	Bergacker (Reithalle)
Nr. 14	Hegghus / Wyhole
Nr. 15	Leiernstrasse
Nr. 16	Rohrmatte / Siedlung Buchenweg
Nr. 17	Beim Fussballplatz
Nr. 18	Hübeli
SMB	Siloerweiterung Mühle Bundkofen
Nr. 19	Bergacker
Nr. 20	Schulstrasse
n.a.	Richtersmatt 2
n.a.	Bundesrat R. Minger-Strasse
n.a.	Werner-Affolter, Bundkofen
n.a.	Unterführung Schwanden
n.a.	Überführung Bundkofen
n.a.	Überführung Gsteig

3. Hinweise auf eidgenössische und kantonale Erlasse

Kanton:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Bund:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/national.html>